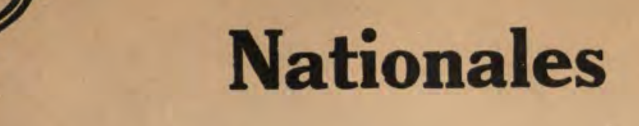
Rosenfeld M. – Nationales Selbstbestimmungsrecht der Juden in Polen



Nationales Selbstbestimmungsrecht der Juden in Polen

Von

Dr. Max Rosenfeld



1918

R. Löwit Verlag
Wien und Berlin

Nationales Selbstbestimmungsrecht der Juden in Polen

Von

Dr. Max Rosenfeld



1918

R. Löwit Verlag
Wien und Berlin


Fundacji im. J. J. Michalskich
Ze zbiorów

I. Das Problem.

Die Demokratie der Gesetzgebung ist bloßes Stückwerk ohne die Demokratie der Verwaltung.*)

1. Vorbemerkung.

Die polnische Judenfrage ist eine eminente nationale Frage und als solche — im Sinne der inneren Politik — eine Verfassungs- und Verwaltungsfrage. Die Lösung dieser Frage, als die einer Minderheitsnation darf nicht gegen die Juden, sondern muß im Einverständnis mit ihnen erfolgen, wenn das polnische Reich nicht ähnliche Krisen durchmachen will, wie das klassische Land des Nationalitätenhaders: Österreich.

Man vertröste die Juden nicht mit der Gewährung von Rechten, welche nicht das volle Maß sowohl der bürgerlichen als der nationalen Entwicklung und des Gedeihens sichern; die erstere genügte bei Ausbruch der französischen Revolution, sie ist zu gering nach der russischen. Der Krieg hat übrigens nicht umsonst so lange gedauert und er dauert noch; zu den alten Methoden des Regierens und der Bedrückung der Nationen darf man nicht mehr zurückkehren. Wir glauben an eine radikale Änderung, an schmerzlose Reformen, an ehrliche Verständigung. Und so wollen wir in den folgenden Blättern die Methode und die Wege, welche zur Lösung des schwierigen Problems führen, zeigen, wobei

* Aus der I. Resolution (Die politische Demokratie) auf dem soz.-dem. Parteitage in Wien 1917. Arbeiter-Zeitung vom 24. Oktober 1917.

uns natürlich die Theorien anderer Autoren und die Praxis in anderen Staaten zugute kommen werden. Was wir im vorhinein mit aller Schärfe verlangen müssen, muß sich durch Klarheit und Einfachheit auszeichnen: Es müssen klare und grundsätzliche Forderungen aufgestellt, die vielen Schlagworte, welche lediglich heillose Verwirrung stiften, ausgerottet werden. So wird in Polen (von assimilatorischer Seite) für die Juden *) bürgerliche und politische Gleichberechtigung verlangt; dies bedeutet jedoch nichts, wenn nationaler Zwang aufrechterhalten wird, weil es unlogisch und sachlich falsch ist; es gibt keine Gleichberechtigung, wenn die Berechtigung in einer großen Sphäre von Lebensäußerungen des Volkes eben nicht gleich ist, wenn also in einer großen Rechtssphäre nationale Nötigung betrieben wird. Und nicht nur gegen solche leere Schlagworte müssen wir kämpfen, sondern auch betonen, daß Gleichberechtigung nicht schon identisch ist mit wirklicher Gleichstellung: Rechte, wenn sie nur in Verfassungen und Gesetzen fixiert sind und von den Vollstreckern der Gesetze, also von der Verwaltung, mißachtet werden, sind Schemen und keine Rechte. Die Charakteristik dieser Art von Rechten hat ja Lassalle in seiner berühmten Rede über die Verfassung glänzend gegeben.

Wir müssen die nationalen Forderungen in ihrer Gänze klar formulieren und die Lösung zeigen. Einzelforderungen zu stellen — wie es ja leider in Polen bisher geschah — hat keinen Sinn, weil sie Leidenschaften wecken und Verwirrung bringen. Es ist viel weniger gefährlich, wenn man dem Gegner das ganze Problem aufrollt, es von allen Seiten begründet und mit systematischer Konsequenz den Weg der Entwirrung zeigt, als immer wieder mit kleinen und neuen Forderungen an ihn heranzutreten.

Fast alle jüdischen Parteien — mit Ausnahme der extremen Assimilanten — stehen auf dem Standpunkt der Existenz der jüdischen Nation, die — gleich andern — ihr nationales Leben selbst bestimmen soll. Die Selbstbestimmung der Nationen führt aber mit eiserner Konsequenz zur nationalen Autonomie. Sämtliche national-jüdische Parteien,

*) Vergleiche Kempner: „Die jüdische Frage“ in „Nord und Süd“ Polennummer 1917.

gleichviel ob bürgerliche oder proletarische, haben mehr oder weniger scharf den Standpunkt der nationalen Autonomie angenommen und zwar sowohl in Polen, als auch in Galizien. Zum größten Bedauern besteht jedoch im jüdischen Lager nicht nur keine volle Klarheit über den Inhalt und die Formen der nationalen Autonomie, sondern umgekehrt, eine unglückselige Verwirrung, nicht ausgenommen den sozialistischen „Bund", der sozusagen die Frage theoretisch zu monopolisieren schien und leider die „Theorie" nur verzerrt hat. Und so vernehmen wir im jüdischen Lager Forderungen, wie „kulturell-nationale Autonomie", oder „national-kulturelle Autonomie", oder gar nur „Schulautonomie". Wir werden auf diese Forderungen noch zurückkommen, müssen jedoch betonen, daß uns eben diese Verwirrung zur größten Ausführlichkeit zwingt. Und da die sozialistische Literatur, namentlich der deutschen Sozialdemokraten in Österreich, das Meiste und Wertvollste zur Klärung des Problems der nationalen Autonomie beigetragen hat, darf man sich nicht wundern, wenn wir viel aus dieser Literatur zitieren werden, um endlich Klarheit zu schaffen.

Wir beginnen mit der Darstellung der Verhältnisse in Österreich, weil dieses in nationalen Dingen als Schulbeispiel dient.

---

2. Das österreichische Beispiel.

Die Nationalitätenfrage ist seit dem Revolutionsjahr 1848 in Österreich akut; sie hat seit dieser Zeit schon oft zu schweren Krisen geführt und zwingt jetzt endlich mit größter Wucht zu einer durchgreifenden Verfassungsreform. Denn in der Tat ist die Nationalitätenfrage zunächst eine Verfassungsfrage, weil die Autoren der Verfassung von 1867 trotz der Fülle von Vorschlägen, welche in den Protokollen des Kremsierer Reichstages schlummerten, von den Nationen in Österreich nichts wußten und in der Folge ihnen keine Rechte als aktiven Gebilden gewährt haben. Es existierten sohin diese sozialen Gebilde, wie Individuen ohne Geburtsschein. Sonderbar genug, wenn man erwägt, daß die Struktur des österreichischen Staates, der nur die Hälfte eines Reiches bildet, nicht

weniger als fünfzehn Länder von nicht nur verschiedener Titulatur, geographischer Größe, historischen Ursprunges, sondern auch nationaler Zusammensetzung zählt. In Österreich leben und wohnen nicht weniger als neun Nationen (die jüdische mitinbegriffen). Nur zwei Kronländer sind national einheitlich, die übrigen werden von je zwei bis fünf Nationen bewohnt. (Die kleine Bukowina hat den Rekord mit fünf Nationen erreicht!) Von diesen Nationen haben die Polen, die Deutschen, die Italiener, die Rumänen und die Serbo-Kroaten staatliche Traditionen, sie fühlen sich als Teil einer Nation, welche jenseits der schwarz-gelben Grenzpfähle ein staatliches Dasein führen; die Tschechen hingegen haben zwar staatliche Traditionen, sie sind jedoch in ihrem Lande vereint; kein Teil ihres Stammes lebt außerhalb des Stammlandes, ausgenommen natürlich die Auswanderer. Endlich haben die Slovenen keine staatlichen Traditionen und die Juden nur geringe nationale Aspirationen.

Die führende Rolle haben die Deutschen, die infolge des Verzichtes Kaiser Franz I. auf die deutsche Kaiserkrone im Jahre 1804 und später 1866 durch den Austritt Österreichs aus dem deutschen Bunde zwar verstimmt wurden, sich aber bald trösteten, weil sie lange, sehr lange die Regierungsgeschäfte im Staate besorgten und die führende und bevorrechtete Nation waren. Die Tschechen streben die Herstellung des böhmischen Königreiches, das Böhmen, Mähren, Schlesien und Slovakisch-Ungarn als die Länder der heiligen Wenzelskrone umfassen soll, an. Der jeweilige Kaiser von Österreich soll auch als König von Böhmen gekrönt werden; dies ist im wesentlichen das sogenannte böhmische Staatsrecht, auf das nicht nur die bürgerlichen Parteien, sondern zuletzt (und diese Wandlung wurde erst 1917 vollzogen) auch die tschechischen Sozialdemokraten eingeschworen wurden. Dieses böhmische Staatsrecht wird stets bei Beginn der Reichsratssession in einer sogenannten Rechtsverwahrung betont, es bildet eine der schwersten Ursachen der Kataklysmen, die das Reich erschüttern. Natürlich wollen die Deutschen, welche in Böhmen, Mähren und auch in Schlesien eine beträchtliche Minderheit bilden und in diesen Ländern die industriereichsten Gegenden bewohnen, vom böhmischen Staatsrecht nichts hören. Sie wollen die Lösung des nationalen Streites in Böhmen durch nationale Abgrenzung herbeiführen.

Die Polen verzichteten nie auf die volle Wiederherstellung des polnischen Staates. In Österreich fühlten sie sich aber trotzdem wohl, weil ihnen nach der Verfassung und dem Ausgleich mit Ungarn 1867, ganz Galizien ausgeliefert wurde, für welchen Anspruch sie „historische Rechte“ angeführt hatten.

Unzufrieden waren die Nationen in Österreich schon gleich im Revolutionsjahr 1848 und der Reichstag in Kremsier war auf dem besten Wege, das Uebel aus der Welt zu verbannen und die Grundlagen für die freie Entwicklung der Nationen nebeneinander zu schaffen. Wenn man die Protokolle des Verfassungsausschusses des Kremsierer Reichstages *) liest, so schlägt einem das Herz hoch. Die Vertreter aller Nationen waren von dem besten Willen der Versöhnung beseelt. Palacky, der große Tschechenführer, verlangte damals, daß „sämtlichen Nationalitäten zu Hause das gewährt werde, was dem Staate als Ganzem nicht notwendig ist, um als Einheit zusammengehalten zu werden.“ Und dann weiter: daß Österreich so konstituiert werden müsse, daß die Völker gern in Österreich bleiben und existieren. Dies glaubte er auf dem Wege des Föderalismus zu erreichen und er schlug folgende Territorialeinheiten nach nationalen Gesichtspunkten vor: 1. eine deutsch-österreichische; 2. eine böhmische; 3. eine polnische (Galizien und Krakau, die Bukowina, Ungarisch-Ruthenien an den Karpathen); 4. eine illyrische; 5. eine italienische; 6. eine südslavische und 7. eine magyarische. (Dies war 1848, als der Zentralismus herrschte und Ungarn noch eine Provinz war.) Der Abgeordnete Kautschitsch hingegen wollte Österreich gar in folgende 14 Provinzen eingeteilt haben: 1. Tschechisch-Böhmen oder Tschechovien; 2. Deutsch-Böhmen oder Bojerheim; 3. Österreich ober und unter der Enns und Salzburg; 4. Deutsch-Steiermark und Kärnten; 5. Slavisch-Steiermark, Krain und slavisches Küstenland, als Slovenien; 6. Schlesien; 7. Mähren; 8. Deutsch-Tirol und Vorarlberg; 9. Welsch-Tirol; 10. italienischer Teil des Küstenlandes; 11. Dalmatien; 12. Polen oder Mazurisch-Galizien; 13. Ruthenisch-Galizien und 14. die Bukowina. Der Ruthene Jachimovicz beantragte die Teilung Galiziens in West- und Ostgalizien und berief sich hiebei darauf, daß, als Galizien an Österreich kam, man

*) Herausgegeben und eingeleitet von Anton Springer, Leipzig 1885.

Ost- und Westgalizien unterschied; erst 1809 wurde ein Gubernium Galizien geschaffen. Der Abgeordnete Pinkas, der glänzende Redner, warnte vor der Trennung der österreichischen Nationen: Österreich müsse verdorren, wenn dies geschehen würde. Nationale Kurien sind ihm das beste Präservativ gegen nationale Suprematie. Und trotz dieser verschiedenen Stimmen, welche eine mechanistische Aufteilung verlangten, fand der Ausschuß doch die nötige Kraft, das vernünftigste Mittel auszusinnen und schuf einen vorbildlichen Verfassungsentwurf, der leider nur Entwurf geblieben ist, weil die Absolutisten unter der Führung des Fürsten Windischgrätz den denkwürdigen Reichstag auseinandergejagt haben. Der Kremsierer Entwurf sucht auf die schmerzloseste Weise das Übel zu verdrängen; es sieht die Einteilung Österreichs in Kreise vor. Im § 3 heißt es: „Die Abgrenzung dieser Kreise wird mit möglichster Rücksicht auf Nationalität durch ein Reichsgesetz festgestellt." Und noch mehr. Im § 113 ist vorgesehen, daß „Reichsländern von gemischter Nationalität vorbehalten bleibt, eine Institution in die Landesverfassung aufzunehmen, durch welche Angelegenheiten von rein nationeller Natur nach Art eines Schiedsgerichtes zu entscheiden sind."

Dieser Entwurf ist niemals Verfassung geworden; er harrt darauf, in verbesserter Form Verfassung zu werden — ein staatsrechtliches Dornröschen! Hingegen folgten in Österreich Entwürfe, die Gesetze wurden und den gegenwärtigen Zustand herbeizuführen halfen. — Des Grafen Goluchowski unglückseliges, unheilstiftendes Oktoberdiplom 1860, „zur Regelung der staatlichen Verhältnisse der Monarchie" spricht nur von solchen „Institutionen und Rechtsgründen, welche dem geschichtlichen Rechtsbewußtsein entsprechen." Für die Polen bot dies Gelegenheit, ihre „historischen Rechte" auf ganz Galizien festzustellen, überall war die Rede von „historisch-politischen Individualitäten", als welche die bestehenden Kronländer noch jetzt angesehen werden, scheinbar aus dem Grunde, weil sie zu verschiedenen historischen Zeiten an Österreich kamen (teils als dynastische Erbländer oder als Heiratsgut, oder durch Teilnahme Österreichs an der Zerstückelung Polens). Worin eigentlich die besonderen „historisch-politischen Individualitäten" bestanden oder bestehen, darüber weiß ebensowenig die Historie, wie die Politik Vernünftiges zu

sagen. (Man denke sich die historisch-politische Individualität des wallachischen Landes Bukowina, das unter Türkenherrschaft stand!) Das Oktoberdiplom führte nun die Polen weiter zum Autonomismus, nämlich zur Autonomie der Länder, so wie „sie als historisch-politische Individualitäten gedacht werden." (Rede des Abg. Franz Smolka am 19. Juni 1861 zum Antrag Mühlfeld.) Die Polen, die Herrennation in Galizien, wachten eifersüchtig darüber, daß die Grenzen der Kronländer nicht angetastet werden, wohingegen die erwachende ruthenische (jetzt ukrainische) Nation die geographische Abgrenzung zu einer kompakten und autonomen politischen Einheit verlangte, um so die polnische Verwaltung im ruthenischen Lande von sich abzuschütteln. Die Tschechen, welche hinwiederum des österreichisch-ungarischen Ausgleiches 1867 gedachten, waren voll Eifersucht: „historisch-politische Traditionen" und Dokumente hatte sie ja gerade so gut, wie die Magyaren. Einst waren sie in Österreich primus inter pares gewesen, jetzt verblaßten die Traditionen bloß zum Schemen, zum trockenen Titel eines böhmischen Königreiches, so wie die Königreiche Dalmatien oder Galizien ohne Krone, ohne böhmischen Reichstag, ohne eigene Regierung! Worin war die Krone des heiligen Wenzel schlechter, als die des heiligen Stephan, das böhmische Staatsrecht geringer als das magyarische? Und wenn Dualismus eine gangbare Form ist, warum wäre denn der Trialismus nicht möglich? Diese staatsrechtlichen Erwägungen trieben die Tschechen in das Lager jener Gegner der österreichischen Staatsverfassung, und machten die tschechische Frage zur österreichischen schlechtweg. Österreich muß sie lösen, wenn es nicht im staats- und völkerrechtlichen Sinne im konstanten Fieberzustande bleiben will. Die Südslaven (Slovenen, Serbokroaten) haben gleichfalls staatliche Aspirationen und träumen von einem südslavischen Reiche, die Italiener der südlichen Provinzen und die Rumänen sind Irredentisten; die Ruthenen sind nach den letzten Ereignissen in der Ukraina und angesichts der für sie ungünstigen Lösung der polnischen Frage auf dem besten Wege, es zu werden. Und in diesem so gearteten Nationalitätenstaate ist den Deutschen die Führerrolle überlassen worden, es wurde zentralistisch regiert und als dies nicht weiter möglich war, griff man zur Methode, die als die österreichische Methode schlechtweg bezeichnet werden kann.

Das Jahr 1867 brachte zwei hochbedeutsame Ereignisse: den österreichisch-ungarischen Ausgleich und nachher die österreichischen Verfassungsgesetze; beide stehen im engsten Zusammenhange. In dem Ausgleich wurde der Dualismus eingeführt, richtiger die Deutschen und die Magyaren schlossen einen Pakt, laut welchem den Magyaren die Reichshälfte jenseits der Leitha samt den dort wohnenden Nationen ausgeliefert wurde, über welche sich sodann die Magyaren eine dauernde Suprematie geschaffen haben. Das von ihnen erlassene Nationalitätengesetz wurde eigentlich niemals durchgeführt. Die Magyaren sind das Staats- und Herrenvolk; die Nationalitäten Ungarns sind staatsrechtlich Hörige, Statisten des staatlichen Lebens, das stumme Volk in einem Staate, in dem das Herrenvolk nicht einmal die absolute Mehrheit besitzt. Der Ausgleich bildet eine Mauer zwischen Österreich und Ungarn, was insbesondere alle zehn Jahre die Bevölkerung diesseits der Leitha im wirtschaftlichen Leben bitter verspürt. Die österreichischen Verfassungsgesetze, welche nunmehr die Verhältnisse in Zisleithanien ordnen sollten, hätten sich an das Kremsierer Muster halten können, allein sie brachten etwas anderes. Sie brachten nämlich — ein Widerhall der großen französischen Revolution — politische und bürgerliche Rechte, somit Geschenke, die anderswo schon 78 Jahre früher gegeben worden waren. Die Verfassungsgesetze haben nicht einmal dem Absolutismus den verdienten Tod versetzt, sondern ihn nur stark zur Ader gelassen und brachten es im berühmten § 14 zuwege, daß er noch ab und zu, wenn ihn verkappte Absolutisten aufstachelten, hell aufflackert. Politisch, staatsrechtlich sind die Verfassungsgesetze ein gewaltiger Torso, denn außeracht gelassen wurden die Rechte und Pflichten jener großen Gemeinschaften, welche Österreich bewohnen, seinen Inhalt und seine Geschichte ausmachen, seine Größe und seine Macht und auch seine Schwäche bilden: der Nationen. Die großen Gemeinschaften, die neuen Nationen Österreichs, sind aus der Verfassung leer ausgegangen, sie blieben anonym. Das Verfassungsgesetz kennt sie nicht, anerkennt sie nicht, weist ihnen keine Rechte zu, gewährleistet ihnen keinen Schutz. Scheinbar, um die Verwirrung zu steigern, schuf man den berühmten, vagen Artikel XIX der Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867, welcher von „der Gleichberechtigung der Sprachen“ und der Nationalitäten spricht. Die

Nationen selbst sind nach der Verfassung nach wie vor nur Summen von Individuen, die einzeln Rechtssubjekte sind, zusammen aber keine Rechtspersönlichkeit darstellen. Die Nation als Gemeinschaft, als Personenverband und Rechtspersönlichkeit ist in Österreich völlig unbekannt. Hingegen wurden „die Kronländer“ in die Verfassung eingeführt und in jedem derselben der Schwerpunkt gefunden, um den sich das Land bewegte. Die Kronländer, die „historischen, politischen Individualitäten“ erhielten Landesordnungen, Landtage und „Autonomie“, also Länderautonomie. Diese Autonomie ist in der Wirklichkeit recht kläglich, weil den Ländern die Mittel fehlen; es besteht zwar das Recht, Gesetze zu beschließen, allein der Vollzug gehört in die Gewalt der Regierung des Staates (der Minister).*)

Da nun die Verfassung inbezug auf die Frage der Rechte der Nationen völlig versagte, blieb noch immer die weit wichtigere Verwaltung offen. Die Verfassung ist etwas Starres, die Verwaltung etwas Lebendiges, die sich, um zu leben, anpassen muß. Verwaltung ist Regieren und dies besorgen Menschen. Hier mußte sich ja der große Fehler der Verfassung offenbaren; denn die Gemeinschaften ohne Geburtsscheine klopften an die Tore der Verwaltung, die sie als leibhaftig bei der Arbeit sah. Allein die Verwaltung, welche das teilweise gutmachen konnte, griff zu der erwähnten österreichischen Methode, die in dem unvernünftigen und gefährlichen System bestand, daß man — da nun Kronländer verfassungsrechtlich da waren und in jedem Kronlande, wie erwähnt, soweit sie nicht national einheitlich waren, zwei bis fünf Nationen wohnten — der relativ stärkeren Nation die Herrschaft im Lande überließ und sich bei der Verwaltung völlig auf diese stützte. Hiebei drückte man beide Augen zu und lieferte die schwächeren Nationen restlos der Herrennation aus, die ihre Gewalt bis ans Äußerste trieb; diese gegenseitige Vergewaltigung wurde zum System erhoben. Dieses System führte das Staatsschiff durch die Stürme im Parlamente durch, denn die Herrennationen

---

*) Eine treffliche Kritik der Autonomie und der Verwaltung gab Dr. Karl Renner, hauptsächlich in seinem „Kampf der österreichischen Nationen um den Staat“, Wien 1902, und in seinen Artikeln im I. Jahrgang des „Kampf“. Vergl. auch sein „Österreichs Erneuerung“, Wien 1916—1917, drei Bände.

bildeten im Parlamete die Gefolgschaft der Regierung. Aber daheim in den Ländern kochte es wie in einem Hexenkessel, es gärte fortwährend: die schwächeren Nationen verlangten laut ihre Rechte und der Staat wurde ab und zu zum Schauplatz wildester nationaler Kämpfe, welche den Staat bedrohten. Während des Krieges sind die Kämpfe verstummt, aber unterirdisch kocht es noch stärker.

Das Nationalitätenproblem ist in Österreich ein Verfassungs- und Verwaltungsproblem; es muß also so gelöst werden, daß gleichzeitig auch eine Verfassungs- und Verwaltungsreform gründlich durchgeführt werde. Dies haben die bürgerlichen Politiker Österreichs übersehen, oder übersehen wollen, denn ihnen waren die Machtkämpfe der streitenden Nationen nicht immer unwillkommen, hatten sie doch in jedem Kronlande einen willigen Bundesgenossen in der Herrennation. So kam es, daß die Stimme der Vernunft verhallen mußte, so wie die Adolf Fischhofs, der kaum anderthalb Jahre (1869) nach der Promulgierung der österreichischen Verfassungsgesetze sein politisches Buch mit dem kennzeichnenden Titel: „Österreich oder die Bürgschaften seines Bestandes" herausgegeben hat, in dem er eine starke Dezentralisation zu Gunsten der Landtage verlangte, ferner für alle repräsentativen Körperschaften mit nationalen Minderheiten eine kurienmäßige Abstimmung in Angelegenheiten von nationaler Bedeutung. Kuriatsangelegenheiten sollten Verfassungs-, Schul- und Sprachenfragen sein. Endlich sollte ein Schiedsgericht aus Angehörigen aller Nationen zur Entscheidung nationaler Streitigkeiten eingesetzt werden. Fischhof schlug vor, als Garantie gegen den Druck der Mehrheit ein Nationalitätengesetz nach dem Muster des interkonfessionellen Gesetzes einzuführen. „Die Gleichberechtigung der Sprachen jedes Kronlandes in Schule, Kirche, Verwaltung, Justiz und Gesetzgebung soll klar normiert werden, daß die nationalen Minoritäten vor jedem Übergriff der Majoritäten völlig sichergestellt werden." *) Man sieht daraus, daß dieser große Demokrat, der von bestem Willen beseelt war, die Nationalitätenkämpfe zu beseitigen, einen Völkerfrieden herbeisehnte; doch an der Wurzel hat er das ganze Problem nicht gefaßt, deshalb sind seine Vorschläge im ein-

*) Fischhof: Österreich, oder die Bürgschaft seines Bestandes. 2. Aufl., Wien 1870, S. 138.

zelnen gut, aber eine Lösung der Frage hat er doch nicht ersonnen, ebensowenig haben dies jene, die später gekommen sind und die das Problem nur in seiner Breite und nicht in seiner Tiefe sahen. Der alte Föderalismus, welcher in Kremsier noch so viele Anhänger hatte, geriet allmählich in Vergessenheit, zumal das Bürgertum der Herrennation Macht vor Recht gehen ließ und von einer Teilung der Kronländer nichts hören wollte. Hingegen ist in dem Rumänen Aurel C. Popovici ein Neo-Föderalist entstanden. Sein bemerkenswertes Buch: „Die vereinigten Staaten von Großösterreich" *) enthält eine scharfe Kritik der österreichischen und noch mehr der ungarischen Nationalitätenpolitik. Er sagt unter anderem treffend: „So erscheint das Recht der national erwachten, aber noch unterdrückten Völker auf Autonomie im weiteren Sinne als das Wesen des Nationalitätenprinzips" (S. 228). Doch wie will Popovici diese Autonomie ausgestaltet haben? Er verlangt einfach die Abgrenzung der Nationen nach ihren großen ethnographischen Grenzen und sagt wörtlich: „Man muß an Stelle der ‚historisch-politischen' eben national-politische Länder schaffen und jeder Nationalität ein für allemal und recht plastisch die Grenzen ihrer Rechtssphäre zum Bewußtsein bringen. Das ist die unabweisliche Bedingung der Lösung aller Nationalitätenfragen im ganzen Reiche." Popovici geht so weit, daß er die nationale Autonomie, von der bald ausführlich die Rede sein wird, wegen „Schwerfälligkeit und Kompliziertheit" gänzlich verwirft, weil deren Einführung gerade „die unglückselige Enklavenpolitik zum dauernden Systeme der Babylonie" erheben würde. Das ethnische Durcheinander würde geradezu wahnsinnige Verhältnisse schaffen, die dann kein Mensch mehr ordnen könnte (S. 40). So glaubt er die Panacee in der Abgrenzung von 15 „Nationalstaaten" in der Monarchie zu finden und schlägt folgende Staaten vor, als künftige Glieder von Großösterreich: 1. Deutsch-Österreich, 2. Deutsch-Böhmen, 3. Deutsch-Mähren und Schlesien, 4. Böhmen, 5. Ungarn, 6. Siebenbürgen, 7. Kroatien, 8. West-Galizien, 9. Ost-Galizien, 10. Slovakenland, 11. Krain, 12. Woywodina, 13. Szeklerland,

*) Der Untertitel lautet: Politische Studien zur Lösung der nationalen Fragen und staatsrechtlichen Krisen in Österreich-Ungarn, 2. Aufl., Leipzig 1906.

14. Trento und 15. Triest. Popovici nahm sich auch die Mühe, nicht nur eine farbige Karte dieser vereinigten Staaten zu geben, sondern auch „die Grundsätze einer föderativen Reichsverfassung“ zu entwerfen, unter welchen wir im Abs. 24, Punkt 5 auch die Bestimmung finden: „Die Nationalstaaten, in deren Mitte sich anerkannte fremd-nationale Minderheiten befinden, müssen durch freiheitliche (genau anzuführende) Maßnahmen deren Schutz verbürgen.“ Nur für die Juden macht Popovici eine Ausnahme: er will der „gesamten Judenschaft“ des Reiches Nationalautonomie gewähren, damit die vielen Klagen gegen sie verstummen (so gegen die jüdische Presse, den jüdischen Liberalismus etc., S. 310).

Popovicis Vorschläge leiden an dem Grundübel in der Auffassung der nationalen Frage, daß er ihre soziale und wirtschaftliche Seite vollständig verkennt. Er sieht nur die politische Seite und macht seine Vorschläge als Politiker im landläufigen Sinne. Die Nationen als Gemeinschaften sind aber nicht etwas Starres, Beharrliches, sie stellen vielmehr als soziale Gebilde ein flüssiges Element dar, welches die Wände des Gefäßes zersetzt und überflutet. Deshalb ist ja die Abgrenzung von Nationen nach ethnographischen Gesichtspunkten ein eitles Bemühen, und wenn sie schon gelänge, und die Monarchie tatsächlich so ausschauen würde, wie seine farbige Karte zeigt, wird dies Abgrenzung sein? Wären denn die abgegrenzten Nationen etwa hermetisch geschlossen, wäre denn der Kapitalismus kein Saugapparat, der die Kräfte abziehen könnte? Wie wäre es denn, wenn z. B. aus wirtschaftlichen Gründen ein großer Bestandteil einer Nation auswandern würde und an deren Stelle eine andere Nation käme? Dann hätten wir die Geschichte da capo: nationale Minderheit, Kampf, Abgrenzung und einen neuen Nationalstaat. Uns will dünken, daß das System der „historisch-politischen Individualitäten“ von Popovici durch die Tür hinausgeworfen, wieder durchs Fenster hereinsteigen wird. Denn einmal auf einem Territorium abgegrenzt, werden die Nationen in der Folge gewiß dieses Territorium als historischen Boden betrachten und ihren Nationalstaat sicherlich als historisch-politische Individualität ansehen; es wird sich ein Staatsrecht finden, bald wird das ethnographische Organisationsprinzip verschwinden und an dessen Statt wird das territoriale Herrschaftsprinzip Platz nehmen.

Popovicis Vorschlag ist nur insofern neu, als er die ganze Monarchie in den Kreis seiner Betrachtungen zog und die Möglichkeit sieht, sie auf neue Grundlagen zu stellen. Ein System zur radikalen Lösung „der nationalen Fragen und der Krisen in Österreich“, wie er es sein will, ist er sicherlich nicht und kann es nicht werden.*)

3. Nationaler Imperialismus der Polen.

Auch das Königreich Polen ist ein Nationalitätenstaat, wiewohl es bisher keine nationalen Kämpfe kennt, keine Nationalitätenpolitik trieb und nicht in der Lage war, eine solche zu treiben. Bis 1914 unter dem zaristischen Regime, war Polen eine Provinz, noch dazu eine unterdrückte; es gab also nur eine Bevölkerung, die mit ganzem Herzen darnach strebte, das russische Joch abzuschütteln. Im Königreich Polen leben außer den beinahe neun Millionen Polen, an Juden, Deutschen, Ruthenen, Litauern und Russen, mehr als dreieinviertel Millionen Menschen, die dabei ihre nationalen Rechte nicht präsentiert haben, am wenigsten die am meisten unterdrückten Juden. Die Losreißung Polens von Rußland und die Auferstehung der polnischen Staatlichkeit bedeuten auch das Erwachen der aufgezählten Nationen. Polen hat keine Traditionen in dem Punkte der Lösung der Nationalitätenfrage, es steht nach wie vor auf dem romantisch-bourgeoisen Standpunkte der alten Schlachzizenrepublik, in welcher die vielen geschichtslosen Nationen unter den Fuchteln der polnischen Herrscherklasse ein anationales Leben führten und nach außen für die polnische Nation galt. So hauptsächlich die Ruthenen, von denen als Grundsatz galt: Gente Ruthenus, natione Polonus, und die Juden, welche national-politisch hörig waren und nur eine Klasse oder Kaste bildeten (im Polnischen „stan“ d. h. Stand). Dieser romantische, nationale Imperialismus der Polen

*) Bertrand Auerbach (Les races et nationalités de Autriche-Hongrie, 1898) schlägt vor, die Kronländer mit national gemischter Bevölkerung aufzulösen und eine Neukonstituierung der homogenen Sprachgebiete als Glieder der österreichischen Föderation vorzunehmen.

ist auch ein naiver Imperialismus, denn er glaubt grundsätzlich fortschrittlich und kulturbringend zu sein, ohne zu merken, daß er, wie jeder Imperialismus, das Moment der Vergewaltigung in sich trägt. Seine Vertreter meinen — und zwar meistens ehrlich — sie handelten im Interesse zunächst der Zivilisation, ferner der erwachenden, hilflosen Nationen, wenn sie ihnen ihren kulturellen Einfluß mit modernen Mitteln des Regierens und der Verwaltung aufdrängen. Für diese Politik des kulturellen Druckes auf die ehemaligen Hörigen der polnischen Schlachzizenrepublik haben die Polen dickbäuchige theoretische Bücher mit historischen „Dokumenten" und „Belegen" namentlich während des Krieges herausgegeben, alles sollte den jagellonischen Imperialismus pur sang rechtfertigen.

Es muß gesagt werden, daß sich ernste Schriftsteller in den Dienst der Idee stellten, Polen aller Welt als einen Nationalstaat vorzuführen und noch mehr das Recht der polnischen Nation zum Drange nach Osten und Süden, zur Annexion von Nationen zu vertreten, die heute ihrer eigenen Staatlichkeit vielleicht nicht ferner sind, als die Polen. Von ihnen allen, scheint mir, gilt der Satz Vauvenargues: *Le prêtexte ordinaire de ceux qui font le malheur des autres est, qu'ils veulent leur bien.*

Indes zeigen die Verhältnisse in Polen, daß von einer kulturellen Verschmelzung der zahlreichen Juden und anderer Nationen nicht billig die Rede sein kann. Wenn Polen bisher nicht als Nationalitätenstaat galt, so ist das kein Grund für die Annahme, daß er es tatsächlich nicht ist. Allerdings ist Polen von allen Nationalitätenstaaten der Welt in der günstigsten Lage, weil die führende Nation: die Polen, mehr als zweimal so stark sind wie die übrigen Nationen zusammen genommen, ihre Vorherrschaft ist gesichert. Doch sollte dies keinesfalls mit Gewaltherrschaft identisch sein, was diejenigen wünschen, die den polnischen Nationalstaat um jeden Preis haben wollen. Die Erfahrungen anderer Nationalitätenstaaten sollten dem Staate Polen ein warnendes Beispiel liefern.

Die polnische Regierung hat indes Ende Jänner 1918 eine Erklärung veröffentlicht, in deren Punkt 4 zu lesen ist: „Die Gleichberechtigung aller Bürger ohne Unterschied der Abstammung und Konfession, Respektierung der Rechte und der Eigenart fremder Nationalitäten, die sich auf dem Gebiete des polnischen Staates befinden mögen — werden den leitenden Grundsatz dieses Staates bilden . . ." Die nationalen Minder-

heiten haben sonach die bindende Erklärung, daß ihre nationalen Rechte beachtet und geschützt werden. Es fehlt also noch die offene Erklärung, daß die Bürger jüdischer Abstammung und Konfession als besondere nationale Gruppe angesehen werden. *)

Das österreichische Beispiel wirkt abschreckend, weil Österreich immer noch nicht den Weg der Entwicklung, den Weg zur Befriedigung der Nationen erkennen will. Der Weg ist da und wurde von den besten Söhnen des Landes scharf vorgezeichnet. Die geschilderten Systeme sind nicht gangbar, sie sind sogar gefährlich. Hingegen ist das System der nationalen Autonomie, wie es namentlich von den deutschen Sozialdemokraten Österreichs bis in die Details ausgedacht und ausgearbeitet ist, das beachtenswerteste staatsrechtliche System zur Behandlung der Nationalitätenfrage.

4. Das System der nationalen Autonomie.

Das unvergänglichste Verdienst der deutschen Sozialdemokraten liegt zunächst in der fruchtbaren Kritik der österreichischen Verfassung und hauptsächlich der Verwaltung, und in der Aufrollung des ganzen nationalen Problems, das in meisterhafter Argumentation als Verfassungs- und Verwaltungsproblem bezeichnet wurde. Das ganze System ist absolut nicht neu, denn es ist eine Anlehnung an die alten Überlieferungen der Demokratie des jungen Österreichs vom Jahre 1848; im Kremsierer Reichstag liegen seine tiefen Wurzeln. Dieser denkwürdige Reichstag war revolutonär im besten Sinne; im Geiste der nicht erloschenen Ideen der großen Revolution wollte er — gleich jener — die historisch-politischen Individualitäten einmal für allemal vernichten. Im Sinne der unverfälschten Demokratie war der Kremsierer Reichs-

*) Charakteristisch ist auch bei den Polen der Gebrauch des Wortes „Nation", diese ist den Polen mit der Bevölkerung Polens, mit dem polnischen Staat identisch. Die Polen lassen nicht einmal den Gedanken zu, daß das Königreich Polen nicht ein Nationalstaat sei.

tag der Meinung, daß eine wahre Selbstverwaltung sich nur auf möglichst kleine, möglichst einheitliche nationale Körperschaften stützen könne. Somit wollte der Kremsierer Reichstag den Nationen durch die so gewährte Autonomie in den Kreisen das nationale Grundrecht gewährleisten, jenes nämlich, daß sich jede Nation tatsächlich selbst regiere. Die Sozialdemokraten erfüllten den Kremsierer Entwurf mit neuem Geiste.

Worin besteht das Wesen der nationalen Autonomie?

Die nationale Autonomie ist — um es einfach zu sagen — die nationale Selbstregierung und umfaßt begrifflich nationale Selbstsatzung **und** Selbstverwaltung. Sie unterscheidet sich wesentlich von den geltenden rechtlichen Organisationsformen. Bisher konnte man das sog. Territorialitätsprinzip, welches darin bestand, daß die staatliche und Landesgesetzgebung bei Erlassung von Rechtsgrundsätzen für Einzelne und juristische Personen stets ein Territorium zur Grundlage hatte, auf dem jene erlassenen Normen Geltung haben sollten. Danach müßte sich jedermann außerhalb des Territorimus als des Geltungsgebietes jener Normen, frei von ihrem Zwange fühlen. Doch im Wesen ist dieses Territorialprinzip ein exklusives, absolutes Herrschafts- und in der Folge Vergewaltigungsprinzip, weil auf einem Territorium stets Mehrheits- und Minderheitsnationen leben und diese letzteren dem Herrschaftsprinzip zum Opfer fallen müssen, so z. B. die Deutschen unter dem böhmischen Staatsrecht, die Ruthenen in Galizien, falls die polnische Landtagsmehrheit Gesetze beschließt, welche ihr Machtinteresse stärken, usw. Anders wenn man Personenverbände zur Grundlage nimmt und im vorhinein für diese Normen erläßt; dann haben wir das Personalitäts- oder Genossenschaftsprinzip. Auf dieser Grundlage beruhen die Religionsgenossenschaften, als Personenverbände mit Sonderrechten und Sonderorganen. Das Personalitätsprinzip scheint das Territorialprinzip allmählich zu verdrängen und wir haben in der Tat eine stattliche Reihe von Normen auf Grund des Personalitätsprinzips. Auf die Nation als Personengemeinschaft angewendet, bedeutet das Personalitätsprinzip die rechtliche Behandlung nach nationalen Gesichtspunkten. Ansätze haben wir schon in unserer Gesetzgebung, so z. B. die mährische Schulgesetznovelle vom Jahre 1905, ebenso die mährische und

bukowinische Landtagswahlordnung. Doch die nationale Sonderung im Rechte muß, wie Lukas *) richtig hervorhebt, mit der sozialen Sonderung in nationale Gruppen zusammenfallen; dazu dient die nationale Zugehörigkeit. Man sieht also: vor allen Dingen muß die Anerkennung der Nation als eines Kollektivums erfolgen; der Forderung des Schutzes individueller Rechte muß auch die Forderung der genossenschaftlichen Rechte folgen; mit einem Worte: die Nation muß rechtsfähig werden als Rechts*persönlichkeit* und Rechts*objekt*. Der Staat muß sohin die Nation als Gemeinschaft ansehen, sie als solche anerkennen und ihr als solcher Rechte gewähren. Erst mit der Anerkennung der Nationen und deren verfassungsmäßigen Fixierung, wird es möglich sein, von einer Autonomie der Nationen zu reden. Dann kann jeder Einzelne als Rechtssubjekt einen *national* gesonderten Status bekommen, oder er kann als Objekt des Rechtes der Gewalt von Organen mit national getrenntem Wirkungskreise unterstellt werden, was man national *gesondertes Imperium* nennt. Das betont Karl *Renner* mit aller erdenklichen Klarheit, wenn er sagt: **)

„Die abgegrenzte soziale Gruppe Nationalität bedarf einer gewissen rechtlichen Stellung:

a) Die Nationalität muß eine rechtliche Statusqualität des Individuums werden. Der nationale Status wird durch nationale Matriken fixiert, welche auf ausdrücklicher *Nationalitätserklärung* oder auf stillschweigender Erklärung, auf einem System von Präsumptionen beruhen. An den nationalen Status knüpfen sich Rechtsansprüche und Verpflichtungen: 1) gegen die eigene Nation, 2) gegen den Staat, 3) gegen die Nationsfremden;

b) die Nation als Ganzes muß juristische Person, privat und öffentlich-rechtlich, handlungs- und rechtsfähig werden. Denn nur dann hat die Nation *rechtliche* Existenz. Ohne diese ist kein Nationalitätengesetz im materiellen Sinne denkbar."

Man hat irrtümlich und fälschlich das *Renner*'sche System als konsequentestes System der Einführung des Per-

*) Territorialitätsprinzip und Personalitätsprinzip im österreichischen Nationalitätenrechte, S. 336.

**) Der Kampf der österreichischen Nationen, etc., S. 90.

sonalitätsprinzips an Stelle des Territorialitätsprinzips angesehen, indem man meinte, daß er einen Personenverband einführen will, der irgendwo in der Luft den Mittelpunkt hat, wiewohl Renner in fast allen Schriften und sehr zahlreichen Aufsätzen in der Monatsschrift „Der Kampf" diesem Mißverständnis mit Schärfe entgegentrat. Renner mußte noch einmal darauf zurückkommen und legte uns seinen Standpunkt scharf auseinander.*) Er betont mit vollem Recht, daß sowohl das Territorial- als Personalitätsprinzip nichts anderes sind, als Organisationsprinzipien, beide sind keine Gegensätze, lassen sich vielmehr harmonisch ergänzen, wie dies das System der nationalen Autonomie augenscheinlich demonstriert. Renner sieht in der gegenwärtigen österreichischen Verwaltung, welche diese beiden Prinzipien nicht vereinigen konnte, eben das Grundübel. Er sagt:

„Als formales Rechtsprinzip teilt das Genossenschaftssystem das Schicksal aller formalen Prinzipien: daß sie nie bis zur letzten Konsequenz durchführbar, sondern bloße Richtlinien des Denkens und Leitpunkte des Handelns sind. Die wesentliche Bedeutung des Genossenschaftsgedankens liegt in der Negation des Gebietes: der Staat aber und seine Verwaltung sind im Gebiet festgewurzelt. Alles Widerspruchsvolle der nationalen Frage liegt in der Divergenz dieser zwei Elemente: der notwendigen Territorialisierung der Staatsverwaltung und der ebenso notwendigen Personalisierung der nationalen Verwaltung."

Und Renner kommt zum Ergebnis, daß der Ausgleich der staatlichen und nationalen Postulate nur im Kreise, als dem gemeinsamen Maß von Staat und Nation möglich ist. Der Kreis ist nach Renner zu neun Zehntel der Verwaltungsgebiete national und sprachlich einheitlich abgrenzbar, weshalb die Kreisverfassung hier eine territoriale Neuordnung bedeutet, während in den übrigen Kreisen das Personalitätsprinzip, das Genossenschaftsprinzip ein- und durchgeführt wird und zwar durch Organisierung von nationalen Doppelgemeinden, trotz der Einheit des Territoriums.

Was die Feststellung der Nationalität anlangt, so will sie

*) Arbeiter-Zeitung vom 22. Februar 1916.

Renner und neuerlich auch Bernatzik*), sowie Oppenheimer**) durch das Erklärungsprinzip lösen, nämlich durch die Einführung der nationalen Matrike: durch eine entsprechende Erklärung der Individuen würde ihre Nationszugehörigkeit festgestellt werden. Bernatzik meint, daß dieser Akt, nämlich das Bekenntnis zu einer gewissen Nationalität, erst die Nationalität schüfe. Von der Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Nationalität — behauptet er weiter — wird dann die Rechtsordnung verschiedene Rechtsverhältnisse abhängig machen müssen, was zur teilweisen Ersetzung des im öffentlichen Rechte geltenden Territorialprinzips durch das Personalitätsprinzip führen wird, wozu die Einführung von nationalen Matriken unerläßlich werden würde. (Nationale Matriken, S. 17). Nationale Matriken wurden in den Landtagswahlordnungen Mährens und der Bukowina 1905 und 1910 eingeführt, wobei ein numerus clausus der Nationen eingeführt wurde: in Mähren die tschechische und deutsche; in der Bukowina die deutsche, rumänische, ruthenische und polnische. Einen jüdischen Kataster wollte die Regierung in der Bukowina trotz einhelligem Beschluß des Wahlreformausschusses nicht einführen. In Mähren hat diese halbe Reform zum nationalen Frieden bisher sicherlich noch nicht geführt.

Das Erklärungsprinzip ist formell das einfachste, es wird auch vom Obersten Verwaltungsgerichtshof als rechtsbegründend angesehen, zumal wo in unserer gesamten Gesetzgebung keine Definition der Nationalität vorhanden ist und auch in der Theorie sich keine solche brauchbare Definition allgemeine Geltung erobert hat. In der Praxis muß die Erklärungsmethode in Nationalitätenstaaten mit akuten und fortwährenden Nationalitätenkämpfen zu gefährlichen Mißbräuchen durch Vergewaltigung von Minderheiten führen, so wie bei der Volkszählung, die wegen der Rubrik „Umgangssprache"***) auch als solche Matrik betrachtet wird.

Noch auf dem Brünner Gesamtparteitage der österreichischen Sozialdemokratie 1899, betrachteten die meisten Delegierten das Territorial- und Personalitätsprinzip als Gegen-

*) Nationale Matriken, Wien 1910.

**) Nationale Autonomie, Berlin 1917.

***) So auch Tezner: Volksvertretung, S. 337, und Wyszewianski: Formalrechtliche Behandlung der Nationalitäten, S. 7.

sätze, was allerdings später durch die Schriften, namentlich von Renner und Otto Bauer, geklärt wurde. Nach längerer Debatte hat sich der Brünner Parteitag die Grundideen des Synopticus (Karl Renner) zu eigen gemacht. Er nahm das sog. Brünner Nationalitätenprogramm an, in dem unter anderem folgende Grundsätze enthalten sind:

„An Stelle der historischen Kronländer werden national abgegrenzte Selbstverwaltungskörper gebildet, deren Gesetzgebung und Verwaltung durch Nationalkammern, gewählt auf Grund des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechtes, besorgt wird.

„Sämtliche Selbstverwaltungsgebiete einer und derselben Nation bilden zusammen einen national einheitlichen Verband, der seine nationalen Angelegenheiten selbst besorgt.“

„Das Recht der nationalen Minderheiten wird durch ein eigenes, vom Reichsparlament zu beschließendes Gesetz gewährt.“

Trotz ihrer Klarheit wurden die Gedanken des Brünner Programms verzerrt; die sozialdemokratischen Theoretiker müssen immer wieder die Prinzipien auseinandersetzen. Um das Programm zu popularisieren, ist eine ganze Literatur entstanden und doch kann man nicht sagen, daß sich das System durchgesetzt hat.

Als Kernpunkte desselben treten klar die folgenden hervor: 1. die nationale Autonomie hat die Konstituierung der Nationen zur Voraussetzung; 2. das Wesen der nationalen Autonomie besteht darin, daß den Selbstverwaltungskörpern der national abzugrenzenden Gebiete die ganze innere Verwaltung übergeben werden soll und endlich 3. die Grundlage der nationalen Autonomie bildet die autonome Verwaltung der untersten Stellen, weil die nationale Autonomie auf autonomer Lokalverwaltung basiert. Daher die Forderung einer Kreisverfassung mit Kreisvertretungen und Kreistagen. Die Kreisverfassung soll der Verwaltungsnot, dem ins unendliche komplizierten System der doppelten Verwaltung (staatlichen und autonomen) ein Ende bereiten. Diese Forderungen wurden theoretisch durchgearbeitet und nach dem Brünner Parteitag, auf welchem die Kreisverfassung noch nicht ins Programm aufgenommen war, zunächst zu einer Entschließung der deutschböhmischen Landesparteivertretung am 5. Mai 1903 verdichtet.

In dieser Entschließung heißt es, daß die Lösung der böhmischen Frage nur auf der Grundlage der vollen nationalen Selbstregierung erfolgen könne. Das Land Böhmen soll in national abgegrenzte, reichsunmittelbare Kreise aufgelöst werden und alle Aufgaben, welche heute den staatlichen Verwaltungsbehörden (Statthalterei und Bezirkshauptmannschaften) und den Organen der Landesautonomie (Landtage und Landesausschuß) zugewiesen sind, den auf Grund des allgemeinen, direkten und geheimen Wahlrechtes gewählten Kreisvertretungen und Kreisausschüssen zu übertragen sind. Diese Entschließung wurde sodann auf dem außerordentlichen Landesparteitag der deutschen Sozialdemokratie Böhmens, abgehalten in Teplitz-Schönau am 28. September 1913, angenommen und ein Manifest beschlossen, in welchem die nationale Autonomie als nationale Selbstregierung, ferner national einheitliche Verwaltung, „die des nationalen Haders ledig, ihre Pflicht gegen das Volk erfüllen", und zwar durch die demokratische Kreisvertretung dieser national abgegrenzten Kreise gefordert werden. Es wird demgemäß verlangt, „die Erlassung von Kreisordnungen", durch die

1. „Kreistage nach dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht berufen werden; 2. die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufgaben des Landesausschusses den Ausschüssen der Kreistage übertragen und 3. Gemeinden und Bezirksvertretungen diesen Kreistagen unterstellt werden.

Die deutschen Kreise sollen, zu einer Körperschaft zusammengefaßt, die gemeinsamen Angelegenheiten Deutschböhmens verwalten."

Konsequenterweise wird natürlich die Einführung des nationalen Status der Beamten, sowie eine nationale Besteuerung nach dem Muster der englischen compounding rates verlangt, das darauf beruht, daß der Nation die Steuern ihrer Steuerträger und nicht ihrer Steuer**zahler** zufallen sollen, weil sonst die ärmeren, schwächeren Nationen schlechter abschneiden müßten.

Eine ähnliche Entschließung faßten die deutschen sozialdemokratischen Vertrauensmänner in Mähren am 17. März 1916. Wir lassen sie hier folgen: *)

*) Arbeiter-Zeitung vom 24. März 1916.

„Die deutsche Sozialdemokratie Mährens sieht den rettenden Ausweg, ebenso wie die deutschböhmische Landesparteivertretung in einer allgemeinen Kreisordnung für ganz Österreich, in Kreisen als den Trägern einer demokratischen Lokalverwaltung, die in erster Linie den kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen des Volkes dient. Wir bekräftigen den Beschluß unserer deutschböhmischen Genossen: ohne Kreisordnung im Sinne des Kremsierer Entwurfes und unseres Brünner Nationalprogramms kein Ausweg aus den Wirren einer trostlosen Vergangenheit!"

„Die Reform der Landesverwaltung kann nur vollzogen werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform für den ganzen Staat, nur durch eine Reichskreisordnung, die auf die geschichtliche Kreiseinteilung zurückgeht, im Kreise die landesfürstliche und autonome Verwaltung vereinheitlicht und auf demokratischen Kreisvertretungen aufgebaut ist."

„Bei der Schaffung der Kreisordnung sind die Kreise national abzugrenzen und, wo dies nicht möglich ist, in der Weise zu organisieren, daß die Angehörigen je einer Nation einen besonderen Verwaltungskörper mit eigener juristischer Persönlichkeit und Steuerhoheit bilden, der die nationalkulturellen, humanitären und sozialen Aufgaben seiner Nation vollständig autonom erfüllt. Angelegenheiten, die nur von beiden Nationen und für sie gemeinsam erledigt werden können, sind durch gemeinsame Verwaltungseinrichtungen des Kreises durchzuführen."

Schließlich hat die Konferenz der deutschen sozialdemokratischen Vertrauensmänner aus ganz Österreich im April 1916 in Wien unter anderen die Reichskreisordnung gefordert. Dieser Punkt lautet: *)

„Eine Reichskreisordnung; eine demokratische Lokalverwaltung in national abgegrenzten Kreisen, wo die bisherige, ebenso umständliche als kostspielige landesfürstliche und autonome Doppelverwaltung durch eine volkstümliche, von nationalen Reibungen befreite Selbstverwaltung überwunden und so endlich eine Stätte geschaffen wird für jene wirtschaftliche und

*) Arbeiter-Zeitung vom 8. April 1916.

soziale, sanitäre, humanitäre und kulturelle Tätigkeit, deren wir zum Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft und zur leiblichen und geistigen Wiedergeburt der Völker nach dem Kriege dringend bedürfen.

Die sogenannte Autonomie der Kronländer, die (hier hat die Zensur fast drei Zeilen gestrichen!) in den meisten Teilen des Reiches durch nationalistisches Intriguenspiel und durch chronische Obstruktion bis zum öffentlichen Ärgernis entartet ist, ist, insolange die Kronländer überhaupt bestehen, zu Gunsten der Kreise und der Nationen auf das unumgängliche und erträgliche Maß einzuschränken. Die Landtage sind durch das allgemeine Wahlrecht mit Verhältniswahl der Kontrolle des Volkes, ihre Finanzverwaltung aber, die trotz der jüngsten Sanierung durch den Staat fast überall zerrüttet ist, einer wirksamen Finanzkontrolle zu unterstellen und vor allem das Schicksal der Volksschule, wie ihrer Lehrer von der Finanzwirtschaft der Länder zu lösen.

Durch Staatsgrundgesetz sind alle Kreise einer Nation ermächtigt, Zweckverbände zur gemeinsamen und einheitlichen Verwaltung der nationalen und kulturellen Interessen ihres Volkes zu bilden."

Die deutschen Sozialdemokraten werden nicht müde, das System der nationalen Autonomie in Wort und Schrift zu verbreiten und genauer auszugestalten und endlich zur Kampflosung zu machen.

So hat erst unlängst, am 8. Juni 1917, der deutschböhmische Arbeitertag in Prag nach einem Referate Renners über die Demokratie in Land und Gemeinde eine Entschließung angenommen, in welcher nach einer längeren Begründung folgende Forderungen aufgestellt wurden: *)

„1. Eine Reichskreisordnung, die im Sinne der Beschlüsse des Teplitzer Arbeitertages die Selbstregierung aller Nationen in ihren abgegrenzten Siedelungsgebieten und die demokratische Selbstverwaltung des Volkes sicherstellt und damit das Volk zugleich vom bürokratischen und vom ständischen Regime befreit.

*) Arbeiter-Zeitung vom 12. Juni 1917.



„2. Die durchgängige Novellierung der Reichsgemeindeordnung vom Jahre 1863, die Beseitigung des Wahlkörpersystems, die Einführung des gleichen Stimmrechtes aller Männer und Frauen in der Gemeinde auf Grundlage von Verhältniswahlen. Für Gemeinden mit ständigen und genügend starken Minderheiten ist eine nationale Doppelverwaltung nach dem Gesichtspunkt vorzusehen, wie sie dem sogenannten Budweiser Ausgleich in nationaler Hinsicht zugrunde liegen.

Im übrigen erneuerte der Arbeitertag die Beschlüsse des Teplitzer Arbeitertages, so wie die bereits zitierten Leitsätze des Brünner Programms der österreichischen Sozialdemokratie.

Endlich hat der Parteitag der deutschen Sozialdemokratie im Oktober 1917 die Forderung betreffend die Einführung einer Kreisordnung sanktioniert. Der Parteitag fordert „die einheitliche, allgemeine Kreisverfassung für ganz Österreich und zwar auf Grund der nationalen Abgrenzung der Kreise und in den gemischtsprachigen Gebieten auf Grund der nationalen Sonderung in eigenen Verwaltungskörpern" und formuliert viel schärfer die Forderung wegen Verwandlung Österreichs in einen Nationalitätenbundesstaat. Die Resolution 3 zum Punkt „Nationale Autonomie" lautet:

„Was die Nationen brauchen, ist ihre staatliche Zusammenfassung in Gesetzgebung und Verwaltung, ihre Konstituierung als Gliedstaaten im Nationalitätenbundesstaat. Der hierzu zunächst gegebene Weg ist: Durch Gesetz sind alle in den Wahlkreisen einer Nation gewählten Abgeordneten als Nationsvertretung einzusetzen und das in Kreisen organisierte eigene Siedelungsgebiet der Nation ihrer besonderen Verwaltung anzuvertrauen."

Wir haben absichtlich so viel zitiert, um deutlich und klar das Programm, welches das geistige Eigentum der deutschen Sozialdemokraten ist, getreu wiederzugeben. Man wird, glauben wir, endlich daraus ersehen, daß das System der nationalen Autonomie das Übel an der Wurzel gepackt hat, durch die Erkenntnis, daß eine Lösung des Problems nur auf dem Wege der Reform, sowohl der Verfassung, als auch der Verwaltung erfolgen kann. Aus den bezogenen Entschließungen der Parteitage ersieht man deutlich, worin diese Reform besteht: man kann den Nationen nicht mit bloßen Rechten helfen, man muß

ihnen auch die Regierung übergeben, denn sonst haben wir die Wiederholung des ungarischen Beispiels. Die Praxis beweist, daß trotz des Vorhandenseins eines Nationalitätengesetzes in Ungarn, die ungarischen Nationalitäten erst die Ausführung desselben verlangen müssen.

Endlich ist eindringlich daran zu erinnern, daß über den Nationen der österreichische Staat steht, der alle Funktionen nicht eigentlich nationaler Natur weiter, und zwar im stärkeren Maße innehaben wird. In der Zentralverwaltung des Staates und in dessen Zentralparlamente werden sich die Landboten aller Nationen einfinden und die gemeinsamen Angelegenheiten erledigen. Österreich wird sohin in diesem Belange eine ähnliche Verfassung haben, wie etwa die Vereinigten Staaten.

Die nationale Autonomie müßte aber unvollständig bleiben, ja sogar beinahe ihren Sinn verlieren, wenn die nationalen Minderheiten nicht einen ausreichenden Schutz finden könnten. Indes bildet dieser Punkt die Achillesferse des Systems; wird jedoch diese Frage nicht zweckmäßig und vernünftig gelöst, dann gibt es keine vollständige Lösung der Nationalitätenfrage. Gewalt und Herrschaft würden dann weiter Sieger bleiben.

Das Brünner Programm hat diesem Detailproblem nicht die volle Aufmerksamkeit geschenkt und so finden wir dort lediglich die Versicherung, daß das Recht der nationalen Minderheiten durch ein Gesetz gewahrt werden soll. Welchen Inhalt dies Gesetz, auf welchen Prinzipien es aufgebaut werden soll, finden wir dort keinen Hinweis. Hier springt die Theorie ein, der es jedoch bisher nicht gelungen ist, das Richtige zu finden. Otto Bauers Formulierung*) erschöpft sich in folgendem Satz: „Die nationalen Minderheiten innerhalb jedes Selbstverwaltungsgebietes sind als öffentlich-rechtliche Körperschaften zu konstituieren, die völlig autonom für das Schulwesen der nationalen Minderheit sorgen und ihren Volksgenossen vor den Ämtern und Gerichten Rechtshilfe gewähren.“ Wir fragen, ob da viel von der Selbstregierung der Nation geblieben ist, ob der den Nationen in nationalen Kreisen zugedachte Wirkungskreis nicht stark zu Ungunsten der Minderheit eingeschränkt wurde. Was ist denn eigentlich mit Ausnahme des Schulwesens und des Rechtsschutzes noch geblieben? Wer verbietet denn jetzt den Minderheiten Schulen und Rechtshilfs-

*) Nationalitätenfrage und Sozialdemokratie, S. 462.

büros zu gründen? Die Sache ist sehr schwierig und eine Lösung findet sich nicht so leicht, denn konkret läßt sich das System des Minderheitsschutzes nicht gut ausbauen. Gewiß kann die Minderheit nur durch die Organisation auf Grund des reinen Personalitätsprinzipes geschützt werden, doch betont Renner mit vollem Rechte, daß dieser Schutz sich in dem Maße verringert, als wir uns dem Territorialprinzip nähern. Er meint dann: „In den ökonomischen Verhältnissen des Ortes, des Landes, der Nationen liegt die Entscheidung über das Maß des durchsetzbaren Minoritätenschutzes." *) Renner selbst schlug zunächst eine obligatorische Minderheitsgemeinde mit eigenen Organen vor, so wie sie in den politischen Judengemeinden Mährens vorhanden sind.

Später erst wurde das System ergänzt: um Reibungen zwischen den Nationsteilen im Kreise auszuschließen, griff man zu den nationalen Doppelgemeinden. Dies würde dann so aussehen:

a) eine nationale Gemeinde der Nation A;
b) eine gleiche für die Minderheitsnation B;
c) eine gemeinsame proportional gebildete politische Gemeinde mit proportionaler nationaler Beamtung.

Bloße nationale Wählerkurien, oder nationale Sektionen in der Verwaltung verwirft Renner als eine Halbheit, denn die nationale Minderheit muß als Gemeinschaft, eben als Gemeinde, organisiert werden. Die nationalen Gemeinden wären für die national trennbaren Angelegenheiten gebildet, wohingegen in den Wirkungskreis der politischen Gemeinde die national indifferenten Agenden gehören könnten. Wir haben gesehen, daß diese Theorie bereits in den Resolutionen der letzten Parteitage verarbeitet ist und daß die Theorie und die Praxis der deutschen Sozialdemokratie dahin zielt, immer mehr und stärker beide große Organisationsprinzipien: das Territorialitäts- und Personalitätsprinzip zu verbinden, zu vereinigen, richtiger noch: so viel als möglich von beiden Prinzipien dem System zu Grunde zu legen, wie dies gerade bei der Frage des Schutzes der nationalen Minderheiten ge-

*) Das Klasseninteresse des Proletariats an der Amtssprachenfrage, „Kampf", I. Jahrgang, 1907—1908, S. 164. Ferner: Nationale Minoritätsgemeinden, „Kampf", I., 359 ff.

nügend augenscheinlich wird. Erst die Einführung solcher Gemeinden nach dem obigen Schema wird nach der Meinung der Theorie den nationalen Frieden bringen und gewährleisten, darum muß eine durchgreifende Änderung der bestehenden Gemeindeordnungen eintreten. Was das Kriterium bei der Konstituierung der Minderheitsgemeinde und das Maß der Minderheitsrechte anlangt, so hat Renner dieses unverständlicher, — weil undemokratischerweise auf der Steuerkraft aufgebaut und vorgeschlagen, daß die Konstituierung der Minderheit als autonome Körperschaft erst erfolgen solle, wenn die Minderheit aus eigener Kraft eine Mittelschule zu erhalten in der Lage wäre; die Steuerkraft sollte auch bei der Feststellung der Amtssprachenfrage maßgebend sein. Dies scheint Renner nach der Kritik der tschechischen Sozialdemokraten bereits fallen zu lassen; die letzten von uns zitierten Entschließungen sprechen von nationalen Doppelgemeinden ohne Vorbehalt.

Schwerwiegender hingegen sind zwei andere Einwände, die auch wir erheben müssen: 1. in dem gemischtsprachigen Kreise, noch mehr in der gemischtsprachigen Gemeinde, wird die sozusagen neutrale, d. i. die politische Gemeinde, trotz des in nationaler Hinsicht im strengsten Sinne neutralen Wirkungskreises, den Tummelplatz nationaler Kämpfe, nationalen Gegensatzes und in der Folge natürlich der Majorisierung, Vergewaltigung bilden. Es muß sich nicht gerade um die Schule handeln, das Gymnasium, das Museum, es mag sich um Hygiene, Feuerpolizei und wirtschaftliche Fragen handeln, um Gegensätze heraufzubeschwören. Wir sehen einen großen Fehler des von den Sozialdemokraten genial ausgedachten Systems darin, daß die wirtschaftlichen Fragen nicht als nationale betrachtet und nicht die Erfahrungen der letzten Nationalitätenkämpfe in den Kreis der Betrachtungen gezogen wurden. Wenn die Tschechen wegen eines Bahnwächters die Parlamentsmaschine in Stillstand zu bringen imstande waren, so geschah dies nicht nur aus dem Grunde, weil es sich um einen tschechischen Wächter, sondern weil es sich eben um noch einen Wächter handelte. Ebenso ist es bei Wegen, Bahnen und Bauten. Die Reibungsfläche wird nicht verschwinden, wenn die eminent nationalen Angelegenheiten als trennbare Angelegenheiten ausgeschieden und den Nationen zur Erledigung zugewiesen werden, denn die Nationen, voran natürlich die

Mehrheitsnationen, werden sich mit größerer Vehemenz auf die „neutralen“ Angelegenheiten werfen und das Herrschaftssystem zwar nicht in der Wegschulung oder Wegnationalisierung der Fremdnationalen betätigen wollen, sondern in der wirtschaftlichen Bedrängung und völligen Niederwerfung des fremdnationalen Gegners. Wir glauben nicht an die sofortige, absolute Wirkung des Kapitalismus, welcher die nationalen Unterschiede sogleich wird verwischen können, vielmehr drängen uns die Ergebnisse der Erfahrung zur Annahme, daß die neu konstituierten Nationen für eine lange Zeit stark geneigt sein werden, eine nationale Wirtschaftspolitik zu treiben. Dies wird bestimmt bei den slavischen Nationen der Fall sein, vornehmlich bei den Tschechen, Polen und Ruthenen. Die Polen reden ja schon seit einigen Jahren von einer Industrialisierung des Landes, worunter sie die Ausschaltung der Ruthenen und Juden verstehen, nebstbei propagieren die zwei größten polnischen Parteien, die nationaldemokratische und die Volkspartei offen die Losung: kauft nicht bei Juden. Dasselbe wird bei den Tschechen und Ruthenen sinngemäße Anwendung finden. Die von den deutschen Sozialdemokraten vorgeschlagene nationale Beamtung im Verhältnisse zur nationalen Bevölkerung kann keine sichere Gewähr bilden, denn es handelt sich eben um die Besetzung mit nationalen Beamten. Restlos läßt sich das Majoritätsprinzip nicht verbannen.

2. Es heißt, daß national abgegrenzte Kreise gebildet werden, d. h. annähernd einheitliche Kreise. In den gemischtsprachigen wird es nun gewiß eine nationale Mehrheits- und Minderheitsgemeinde geben, welche theoretisch das Recht haben wird, in nationalen Dingen nach eigenem Gutdünken zu schalten und zu walten. Renner verlangt jedoch für die wichtigeren Angelegenheiten einen Vertrag zwischen Mehrheit und Minderheit! Wird ein solcher Vertrag zwischen den Nationen geschlossen werden? Ein Beispiel: die Ruthenen wollen eine Universität in Lemberg gründen. Dazu müssen sie einen Vertrag mit den Polen schließen, trotzdem sie selbst das Geld, das Grundstück, die Lehrmittel, den Bau, die Schüler und die Professoren hergeben. Warum? Weil das Territorium nicht ein national einheitliches ist, trotzdem die Ruthenen als nationale Gemeinschaft eine Universität ohne Zustimmung der neutralen politischen Gemeinde gründen können. Die nationale Mehrheit wird in solchen Dingen die Gelegenheit finden, die

Minderheit zu bedrücken oder wenigstens auszunützen, sie in wirtschaftlichen Fragen gefügiger zu machen, schließlich könnte in der Folge dieser Zustand dazu führen, daß die Mehrheit ein Vetorecht sich erschliche und mit der Zeit wird der Kreis von der Mehrheit als ihr Kreis betrachtet werden, als nationaler Kreis und es werden historische Dokumente und Rechtstitel regnen.

Diese Einwände erheben die tschechischen Sozialdemokraten und man kann ihnen nicht ganz Unrecht geben. Sie betonen mit vollem Rechte, daß die Minderheit sorgfältiger geschützt werden müsse, daß die Minderheitsrechte umschrieben und gewährleistet werden sollen. In der Tat ist die nationale Autonomie nicht fertig, wenn das Recht und der Schutz der Minderheiten verfassungsmäßig nicht gewährleistet sind. Es ist interessant festzustellen, daß die tschechischen Sozialdemokraten eigentlich nur zaghaft sich zur nationalen Autonomie bekannten, wiewohl sie anfangs das böhmische Staatsrecht ablehnten, weil sie nicht die tschechischen Minderheiten außerhalb des angestrebten Königreiches preisgeben wollten. Auf dem Pilsner Parteitag 1907 bekannten sich alle Redner zum Programm der nationalen Autonomie; Uneinigkeit herrschte nur in der Auffassung derselben: die einen wollten die Autonomie auf Grund des Territorial-, die andern auf Grund des Personalitätsprinzipes. Heute sind sie unter einem Dach mit den Jungtschechen, Agrariern und Klerikalen und schwören auf das böhmische Staatsrecht. Für die nationale Autonomie erklärten sich ferner die Italiener, Südslaven und Ruthenen; die polnischen Sozialisten haben sie bisher nicht direkt verlangt, gegenwärtig lehnen sie die nationale Autonomie ab, sie wollen ein einheitliches, ungeschmälertes, vereintes Polen bis zum Meer, so wie ihre Kollegen im Polenklub. In Stockholm redete Daszynski dem polnischen nationalen Imperialismus das Wort, wie sich seine Reden, soweit sie die polnische Frage betreffen, überhaupt von den Reden der polnischen Nationaldemokraten in nichts unterscheiden.*)

*) So heißt es in der Erklärung der Minderheit der deutschen Sozialdemokratie auf dem Wiener Parteitag am 20. Oktober 1917: „Die polnische Sozialdemokratie in Galizien ist ganz dem Nationalismus verfallen." (Arbeiter-Zeitung vom 21. Oktober 1917.)

II. Nationale Autonomie für die Juden.

1. Grundfragen.

Das Ergebnis der bisherigen Betrachtung ist folgendes: sowohl das Föderationssystem des Kautschitsch und Palacky, die neuere Form des Föderalismus des Popovici, als auch das System der nationalen Autonomie steuern dahin, daß die Reibungsflächen zwischen den Nationen auf die am wenigsten schmerzhafte Weise behoben werden sollen. Dabei will der Föderalismus Popovicis die Auflösung des Staates in Einzelstaaten nach ethnographischen (nationalen) Gesichtspunkten und die Festlegung der nationalen Grenzen dieser Einzelstaaten, während die nationale Autonomie eine mildere Abgrenzung der Nationen in nationalen Kreisen, welche eher als größere Territorialgebilde annähernd national einheitlich sein können und außerdem die nationalen Enklaven in fremdnationalen Kreisen schützen will. Immerhin schwebt beiden Prinzipien die nationale Einheitlichkeit durch nationale Abgrenzung als beste Lösung vor, und die konzentrierte Siedlung auf größeren Gebieten erleichtert beiden Systemen die Arbeit, wobei die nationale Autonomie lediglich dem starren Abgrenzungsprinzip durch die Loslösung der Minderheit und deren Schutz auf dem Gebiete der Mehrheitsnation ihre Härte nehmen will. Das System der Abgrenzung wird allmählich zum Ziel der Entwicklung der Nationen, die ihren Mittelpunkt in der Monarchie finden. Und da die Abgrenzung in Kreise den vernünftigeren Weg darstellt, müssen wir Juden uns fragen, wie wir uns dazu stellen.

Im Falle der Auflösung Österreichs in Einzelstaaten nach ethnographischen Gesichtspunkten, hätten wir die Wiederholung der Zustände, wie sie für uns in Galizien bestehen: wir würden restlos der Mehrheit ausgeliefert und national noch mehr unterdrückt werden, als heute, weil in den Einzelstaaten der Kampf gegen uns brutaler wäre, umsomehr, als wir nicht mehr in die Lage kommen könnten, das Zünglein an der Wage zu bilden.

Aber auch die nationale Autonomie ist, wie wir gesehen haben, in erster Linie für konzentrierte nationale Siedlungen berechnet, das Territorialitätsprinzip soll erst subsidiär angewendet werden. Was doch eigentlich den Grund bildet, daß die nationale Autonomie zunächst für die Mehrheitsnationen ein ausgezeichnetes System bildet. Anders bei den Juden, deren Lage eine eigenartige ist. Wir haben es mit einem Problem der konstanten Minderheit zu tun, was die Lösung in hohem Maße verwickelt und erschwert. Dies umsomehr, als wir bereits einige Bedenken angeführt haben, welche sich bei dem Studium der nationalen Autonomie aufdrängen.

Indes wird eine Reform der österreichischen Verfassung und der Verwaltung nicht nur allgemein gefordert, sondern sie wird auch von der Regierung in Aussicht gestellt. Es wird wahrscheinlich die Verfassung in ihren Grundfesten geändert werden, der Staat auf modernere, solidere Grundlage gestellt. Und da reklamieren die deutschen Sozialdemokraten mit seltener Zähigkeit die Gewährung voller nationaler Autonomie. Da es das vernünftigste System ist und überdies nicht ausgeschlossen ist, daß doch vielleicht die Vernunft bei uns zum Durchbruche kommen wird (nach so vielen Durchbrüchen der Waffen wäre ein Durchbruch der Vernunft ein wahrer Segen!), so wollen wir uns eingehender mit dem Problem in Bezug auf die jüdische Frage befassen.

Für uns ist die Frage der nationalen Autonomie gleichbedeutend mit der Frage des Rechtes und des Schutzes unserer nationalen Minderheit auf dem ganzen Gebiete des zu bildenden polnischen Staates. Die Siedlungslage, welche den jüdischen Stamm auf dem ganzen Gebiete des zu bildenden polnischen Staates und in Galizien zur stabilen Minderheit verurteilt, zwingt doch andererseits die Polen zu einer vernünftigen Nationalitätenpolitik. Der Wege gibt es zwei:

Gewaltpolitik oder Versöhnungspolitik. Der Weg gewalttätiger Entnationalisierung, Entsprachlichung, Verdrängung, ist heute kein gangbarer mehr und nach dem Kriege wird er es erst recht nicht sein, weil die Nationalitätenfragen irgendwelche Lösung erfahren müssen und wir sehen nicht ein, warum gerade die jüdische Frage eine Ausnahme bilden sollte. Sollte das Selbstbestimmungsrecht der Nationen zum Grundrecht erhoben werden, so wird für die rohe Gewalt nicht viel Platz bleiben. Versöhnungspolitik hingegen heißt: auf eine friedlich zu erfolgende Verschmelzung, Assimilation, auf dem Gebiete der Kultur, Wirtschaft etc. warten. Diese wird von den fortschrittlichen Polen und von den Sozialdemokraten fast aller Zungen in Österreich vorausgesehen und herbeigesehnt. Bliebe noch das System der nationalen Autonomie für die Juden anzuwenden und damit die Frage einer Lösung zuzuführen. Ganz ohne Vorbehalte ginge dies nicht.*)

Was werden die Juden von einer Kreisverfassung haben; was von einer Landschaftsbildung, wie sie für das sondergestellte Galizien vorgeschlagen wird? Was werden wir von einer nationalen Abgrenzung der Kreise haben? Einen Vorteil gewiß nicht, wenn wir da überall „aufgeteilt" werden, weil man auf uns keine Rücksicht nehmen wird. So wird man in Galizien z. B. bei der Bildung von Landschaften oder Kreisen die beiden Nationen, die Polen und die Ruthenen berücksichtigen, wobei die Juden gewiß zur polnischen Nation mitgezählt und so aufgeteilt werden würden, daß sie in einem Kreise, wo die Polen geringer an Zahl sind, in größeren Massen dem Kreise zugeschlagen werden, um die polnische Minderheit zu vergrößern, dafür würden sie in einem anderen Kreise einen unmerklichen Teil bilden, weil nicht das jüdische Interesse, sondern das polnische, maßgebend sein wird. Die Konsequenzen werden dieselben sein, wie sie jetzt in Galizien vorherrschen und wie wir sie geschildert haben. Die Kreise in Galizien, werden eben mit „Hilfe" der Juden dieselbe Entwicklung durchmachen, wie sie im großen in ganz Galizien herrschen (ein soziobiogenetisches Grundgesetz!). Die Juden werden wiederum als

---

*) Man lese den trefflichen Aufsatz Adolf Böhms: „Programmziele der jüdischen Nationalpartei" in Nr. 37 der Prager „Selbstwehr", 1912. Böhm hat meines Wissens zuerst vor der schablonenhaften gedankenlosen Annahme des Renner'schen Schemas für die Juden gewarnt.

passives Werkzeug der polnischen Machthaber dazu benützt werden, den polnischen Einfluß numerisch zu vergrößern. Die galizische Landtagswahlordnung vom Jahre 1914, welche bloß einen ruthenischen Kataster einführt und die jüdischen Massen ohne Vorbehalt den Polen zuzählt, ferner der Entwurf, betreffend die Sonderstellung Galiziens, beweisen jedem Unvoreingenommenen hinlänglich, wohin die polnische Nationalitätenpolitik steuert.

In Polen ist zwar die Siedlungslage der Juden günstiger, in den meisten Städten haben sie sogar das absolute oder relative Übergewicht, doch nicht das allein ist für die Nationalitätenpolitik bestimmend, sondern die grundsätzliche Erledigung durch Abgrenzung der Rechte in der Verfassung und die Durchführung der Verfassungsrechte durch die Verwaltung, an welcher den Juden ein Anteil zu sichern wäre. So weit ist das System der nationalen Autonomie von uns grundsätzlich anzunehmen. Bei der Organisierung der Kreise müssen wir uns den speziellen jüdischen Verhältnissen anpassen und nicht blind alles hinnehmen, was die Theorie verlangt. Denn was für andere Nationen paßt, kann nicht immer auch auf unsere Verhältnisse zutreffen. Da wir überall in der Minderheit sind, müssen wir vor allem den Schutz unserer Rechte anstreben; dieser läßt sich erreichen:

a) durch die Konstituierung der jüdischen Nation als Personenverband mit Korporationsrechten;

b) durch Anerkennung der bestehenden jüdischen Gemeinden als obligatorische nationale Gemeinden (Minderheitsgemeinden);

c) durch verfassungsrechtlichen Schutz dieser Minderheitsrechte als politischer Grundrechte, wobei diese Bestimmungen als unabänderlich festzulegen sind;

d) durch Zuweisung der nationalen (d. i. kulturellen und auch speziellen wirtschaftlichen) Agenden, ferner der speziellen sozialen Fürsorge in den Wirkungskreis der nationalen Minderheitsgemeinden;

e) durch Einführung des nationalen Besteuerungsrechtes und der proportionalen Beamtung.*)

*) Böhms (l. c.) Hauptargument gipfelt darin, die konstante jüdische Minderheit, die Diaspora, gestatte den Juden nicht einmal, wie anderen Nationen Österreichs, die irgendwo doch eine dichte, geschlossene Siedlung

Was die Konstituierung der jüdischen Nation anlangt, so haben wir uns in diesem Belange bereits klar ausgesprochen *), dahin nämlich, daß die Listen der bestehenden Kultusgemeinden die jüdische Matrik, als fertig gegeben, bilden sollen, wobei dem Einzelnen das Recht, auszutreten, eingeräumt bleibt. Hingegen müssen wir uns gegen das Erklärungsprinzip, wie es Franz Oppenheimer und auch der Entwurf des Verbandsbüros der Poale Zion **) verlangt, aussprechen. Es mag ja sein, daß dieser Vorschlag eine Verbeugung vor dem Fortschritt bedeutet und daß unser Vorschlag, äußerlich betrachtet, rückschrittlich ist; Gründe der Zweckmäßigkeit zwingen uns, unseren „reaktionären" Vorschlag aufrechtzuerhalten. Wer die vielen verbrecherischen Mißbräuche bei der Volkszählung, die bei uns gleichfalls einen Akt des nationalen Bekenntnisses bildet, doch bei weitem nicht von der Tragweite, welche sie bei der Konstituierung der Nationen haben wird, mitangesehen hat, wer die vielen Fälle von nationaler Massennötigung und roher Gewaltausbrüche mit eigenen Augen gesehen hat, wird lieber „reaktionär" sein, als dem „freien Bekenntnis" zur Nationalität irgendwelche Bedeutung beimessen wollen. In Galizien und in Polen würde ein regelrechter „nationaler Seelenfang" eintreten, eine richtige Wegnationalisierung, sowie das Wegtaufen in konfessionell gemischten Bezirken in Österreich. Wie viel da die wirtschaft-

---

haben, das nationale Retorsionsrecht zu üben. Dies ist richtig, allein zu bemerken ist, daß die Retorsion ein Gewaltmittel ist, und wenn sie eintreten sollte, dann wäre eigentlich auch bald das System der nationalen Autonomie ein Kartenhaus. Wir hätten dann einen ewigen Kampf aller gegen alle, und dann wäre ein neues System des Leviathan nötig.

Die weitere Befürchtung Böhms, die Nationen könnten in ihren nationalen Siedlungen in den wichtigsten Berufen die Prozentnorm einführen und die Juden auf das empfindlichste treffen, teile ich nicht, denn solche Maßnahmen fallen eigentlich nicht in den Wirkungskreis der einzelnen Nationen, weil sie schon die Staatsgrundgesetze tangieren, die doch nicht von den einzelnen Nationen im eigentlichen Wirkungskreise beschlossen werden, sondern von der zentralen Vertretungskörperschaft, die übernational sein muß und gewiß auch sein wird.

*) Die nationale Autonomie der Juden in Österreich (Czernowitz 1912).

**) Siehe: „Die Juden im Kriege", Anhang, Den Haag, 1917, 2. Auflage.

liche und soziale Abhängigkeit Unheil bringen wird, wird der ermessen können, der z. B. in Galizien Wahlen zum Reichsrat oder Landtag miterlebt hat oder dem die ungarischen „Wahlen“ bekannt sind. Man wird nach diesen „freien“ Erklärungen der Bekenntnisse stets das erleben, daß die Mehrheitsnation eine seltene Anziehungskraft auswirken lassen wird und das Ergebnis werden die aus- und überfüllten Nationalmatriken der „größeren“ Nation sein, was in der Folge kein Hindernis bilden wird, vom „freien Willen der Nation“ zu faseln, wie es z. B. die jeweilige ungarische Majorität frivol praktiziert. Indes wollen wir keinesfalls jemandem das wirklich freie Bekenntnis zu einer anderen Nationalität verwehren und stellen jedem anheim, aus unserer nationalen Gemeinschaft frei und ungehindert auszutreten. Wir wollen sonach das negative Erklärungsprinzip einführen, so wie es die russischen Zionisten auf der VII. Konferenz in Petersburg (das Programm der national-politischen Forderungen, II., 2. Siehe „Jüdische Rundschau“ Nr. 32, vom Jahre 1917) mit Recht eingeführt haben. Dieser Punkt lautet: „Der jüdischen Nationalität gehört jeder Jude an, der nicht seinen Austritt aus dem Judentum erklärt hat und der keiner anderen Konfession angehört.“ Ich muß nochmals betonen, daß bei der erstmaligen Zählung die jüdische Konfession ein besseres Erklärungsprinzip hergibt, als das freie Bekenntnis und fürchte mich nicht vor Vorwürfen, dies sei ein verknöchert-reaktionärer Standpunkt. Denn Konfession läßt sich ja im vorhinein feststellen, während die Nationalität nicht — wie es Bernatzik und Oppenheimer meinen —, lediglich ein Akt des „freien Willens“ ist. Wäre dem so, so müßten sich jene, die an der Spitze der Kultur marschieren, auch zu zwei und noch mehreren Nationalitäten bekennen, während das Bekenntnis zur Nationalität, als rechts- und pflichtverbindend eines und ein einheitliches sein muß.*) Man vergesse doch nicht, daß es sich um ein

*) Sehr richtig sagt Synopticus (Renner) in seiner Schrift: „Staat und Nation“, Wien 1899: „Nation ist Kulturgemeinschaft, aber nicht societas, sondern communio. Die Gemeinsamkeit liegt in erster Linie und wenigstens begrifflich nicht im Bereiche des Willens, sondern des Denkens und Fühlens, sowie des Gedankens und Gefühlsausdruckes: der nationalen Sprache und Literatur.“ — Das Denken und Fühlen ist aber ein Ausfluß des verschieden gearteten wirtschaftlichen Seins. Wie kann denn da von einer „freien“ Entschließung die Rede sein!

Organisationsprinzip handelt, bei dem es keine Verwirrung geben darf. Im übrigen wissen wir ja ganz gut, daß jüdische Konfession nicht gleich mit jüdischem Ritus, sondern mehr noch mit jüdischer Nationalität identisch ist, haben wir doch schon ein ausgezeichnetes Kriterium: die Zugehörigkeit zur gegenwärtigen Gemeinde. Das negative Erklärungsprinzip ist eine Schutzmaßregel, ein Sicherheitsventil für diejenigen, welche in der gegebenen Gemeinschaft nicht bleiben können oder wollen. Solange es also keine sichere Gewähr gibt — und diese kann es nicht geben — daß das Bekenntnis ein zwangloses sein wird, müssen wir bei der negativen Abwehr bleiben. Wir bleiben also bei der Formulierung, daß die Listen der bestehenden „Kultusgemeinden" den jüdischen Kataster bilden; die jüdische Bevölkerung der Gemeinden (mit Ausnahme derjenigen, die eine förmliche Erklärung wegen Streichung ihres Namens abgegeben haben), wird als Nation konstituiert und anerkannt. Hierdurch glauben wir gleichzeitig dem Personalitätsprinzip und Territorialitätsprinzip Rechnung zu tragen: 1. dadurch, daß die jüdische Nation ohne Rücksicht auf die Minderheit in den Kreisen als Ganzes zusammengefaßt wird, als anerkannter Personenverband, dem verfassungsrechtlich Korporationsrechte zugestanden werden; 2. daß die bestehenden jüdischen Gemeinden als Minderheitsgemeinden konstituiert werden.

Wir verlangen jedoch die Ausgestaltung der bestehenden Kultusgemeinden in nationale Gemeinden, was viel leichter geschehen kann, als die Uneingeweihten glauben. Die speziellen rituellen Angelegenheiten wären dem jüdischen Rabbinat unterstellt, das ein Departement in der Verwaltung bilden könnte, wie in der staatlichen Verwaltung; die religiösen Angelegenheiten wären von den kulturellen und wirtschaftlichen streng zu scheiden. Die Anerkennung der bestehenden Gemeinden erscheint uns von grundsätzlicher Bedeutung: sie schützt uns vor anderer Einteilung oder Abgrenzung und erhebt sie zu einem Verfassungselement. Unsere Minderheitsgemeinden werden einen Schutzwall bilden, weil sie im strengsten Sinne national immun und einheitlich bleiben werden; ein Abfluß in die Mehrheitsgemeinde wird, wenn das negative Erklärungsprinzip eingeführt werden wird, nicht zu erwarten sein. Hingegen muß diese Minderheits-

gemeinde zu einer vollen nationalen Gemeinde ausreifen.

Dies kann unseres Dafürhaltens erst erfolgen, wenn das eintreten wird, was wir oben unter Punkt 3 formuliert haben, nämlich wenn durch ein Gesetz bestimmt wird, daß in den Wirkungskreis unserer Gemeinden außer den kulturellen (als national trennbaren Angelegenheiten), die spezifisch wirtschaftlichen Angelegenheiten gehören sollen. Dieser Forderung reden wir seit Jahren das Wort, wir haben auch diesen Standpunkt auf dem VI. Parteitage der Poale Zion in Lemberg 1912 vertreten und es wurden die von uns vorgeschlagenen Leitsätze angenommen. Dort heißt es: „Weit verschieden von anderen Nationen durch die eigenartigen Verhältnisse, muß die jüdische Nation darauf verzichten, eine national-territoriale Lösung in den Ländern des österreichischen Staates zu finden: sie ist unmöglich dank der geschilderten Minoritätsstellung der Juden. So gebieten mit Notwendigkeit die Siedlungsverhältnisse der Juden an Stelle nationaler Territorien nationale Körperschaften zu bilden. Solche Körperschaften sind bereits vorhanden in den Kultusgemeinden. Diese müssen jedoch ihren gegenwärtigen Charakter verlieren und in nationale Gemeinden umgewandelt werden. In die Kompetenz dieser Gemeinden — sonst gebietsrechtlich Minoritätsgemeinden —, deren Repräsentanz auf Grundlage des allgemeinen Stimmrechtes gewählt wird, gehört die Erledigung der kulturellen, sprachlichen sowie der wirtschaftlichen Angelegenheiten der jüdischen Bevölkerung in völliger Autonomie. Diese Gemeinden werden Landesverbände, bezw. einen Reichsverband mit den Landes-, bzw. der Reichskammer an der Spitze bilden, welchen die Repräsentativ- und Steuerhoheit gesetzlich zugestanden wird. Ferner fordern wir die Anerkennung der jüdischen Sprache und die Aufhebung der bestehenden gesetzlichen Beschränkungen in Bezug auf die Geltung dieser Sprache, die Sicherung der Vertretung der jüdischen Minoritäten in Gemeinde, Landtag, Reichsrat im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl.

Bis zu dieser Zeit ist zu schreiten: an die Eroberung der bestehenden losen Kultusgemeinden seitens des demokratischen Elementes durch gut organisierten Kampf, an die Gründung von jüdischen Volksschulen durch eigens ins Leben gerufene Schul-

vereine, an die Förderung der kulturellen Bestrebungen und der wirtschaftlichen Organisationen."

Die Steuerhoheit soll die wichtigste Prärogative der Nationsgemeinschaft bilden; die Steuern müssen vom Staate so geregelt werden, daß die Einnahmen, hinsichtlich welcher leicht der Steuerträger festgestellt werden könnte, den Nationen zugewiesen werden sollen, als Zuweisung von Staatsmitteln. Andererseits sollen die Gemeinschaften das Recht der besonderen, bis zu einer Maximalhöhe zu erfolgenden Besteuerung der Nationsgenossen haben.

Im übrigen glauben wir zusammen mit der sozialdemokratischen Linken in Österreich, daß der nationale Friede erst einkehren kann, nicht wenn die Kreisverfassung eingeführt wird, sondern wenn Nationalversammlungen einberufen werden, von denen jede die Verfassung und die Verwaltungsorganisation ihrer Nation souverän festsetzt, die Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten mit den anderen Nationen vereinbart.

---

2. Das Verhältnis zur Mehrheitsnation.

Mit der Ausschaltung der „national trennbaren" Angelegenheiten wird eine große Entlastung eintreten und die politische Gemeinde wird die wirtschaftlichen Agenden zu erledigen haben. Wie bereits betont, ist für uns noch immer zu befürchten, daß wir in der politischen Gemeinde schlecht abschneiden werden. Die Beispiele des Warschauer Stadtrates sind nicht sehr ermunternd und verheißungsvoll. Sie zeigten unzweideutig, wohin die Kommunalpolitik der Polen hinsteuert. Da gilt es der jüdischen Minderheit ausgiebigen Schutz zu gewähren. Doch es ist noch nicht der Mensch geboren, der die Minderheit wirklich zu schützen imstande wäre. Durch Zuweisung einer größeren Kompetenz an die Minderheitsgemeinschaft, namentlich in Wirtschaftsfragen, kann sich das Verhältnis bedeutend mildern. Es bliebe dann der freie Wettkampf auf dem Gebiete der Wirtschaft, wo der Standpunkt der Juden noch immer ein schwerer sein wird. Da ist ein Gebiet für die

wirtschaftlich Tüchtigeren, für einzelne Talente; für die jüdischen arbeitenden Massen ist der wirtschaftliche Wettkampf im vorhinein kein günstiger, weil die Mehrheitsnation, ohne Gewalt anzuwenden, die jüdischen Massen verdrängen wird. Wir wiederholen nochmals: im Interesse des polnischen Bürgertums liegt die Dissimilation der Juden*), zwecks leichterer wirtschaftlicher Ausschaltung. Diese Härten können durch die Anteilnahme der jüdischen Vertretung in der politischen Gemeinde, im Kreise, im Landtag usw., teilweise gemildert werden. Die jüdische Vertretung wird auf der Wacht sein müssen, daß nicht Gesetze beschlossen werden, welche die Juden schädigen können. Das Recht der jüdischen Vertretung als Minderheitsnation in der politischen Gemeinde, im Kreise usw., muß gewahrt bleiben; diese Vertretung könnte auf Grund der Verhältniswahl erfolgen. Eine besondere Matrik einzuführen, ist schon aus dem Grunde unnötig, weil sie in den Gemeinden vorhanden sein wird, es wären dann nur die Wählerlisten anzulegen. Ferner kann dem Übel teilweise dadurch abgeholfen werden, daß der Wirkungskreis der Gemeinden der jüdischen Minorität auch auf die speziellen jüdischen Angelegenheiten ausgedehnt wird, worüber unten die Rede ist. Nachdem die Minderheitsrechte im Sinne unserer Forderung verfassungsrechtlich fixiert und als unabänderlich bezeichnet werden, wird es in den allgemeinen Vertretungskörperschaften keine Stürme geben. Das Verhältnis der Juden zu den Polen wird in Polen und in Österreich ein verschiedenes sein. In Galizien (wir nehmen es immer als Spezialbeispiel, doch sind auch die Bukowina und Böhmen gemeint) wird nach Einführung der nationalen Kreisverfassung die Konstituierung der jüdischen Gemeinden als Minderheitsgemeinden erfolgen, so wie wir das geschildert haben. Anders in Polen: Polen will ein Nationalstaat sein, es wird gewiß nicht die nationale Autonomie mit Kreiseinteilung einführen, es wird also kaum eine dreifache Gemeinde sich konstituieren lassen, dort wo die Juden in merklicher Zahl wohnen: eine nationale polnische, eine nationale jüdische und eine allgemeine politische Gemeinde. Es wäre nach den Erfahrungen im Kriege Wahnsinn, daran zu glauben. Bliebe also in Polen die eine Frage des Schutzes der jüdischen Minderheit innerhalb der nationalen

*) Rosenfeld: „Polen und Juden", Wien 1917.

polnischen Verwaltungsstellen. Auch dort können wir uns auf die vorhandenen, jetzt organisierten Gemeinden stützen, wovon noch unten die Rede sein wird. Hingegen müssen wir nochmals betonen und unterstreichen, daß wir die allgemein politischen Interessen Polens wahren werden; als Nation, als anerkannte Gemeinschaft, haben wir sonst hierzulande keine staatsrechtlichen Wünsche mehr. Eine Judäopolonia ist uns ebenso zuwider, wie den Polen selbst. Denn eine Lösung der jüdischen Frage — der Minderheitsfrage und doch Teilfrage der allgemeinen jüdischen Frage — ist in Polen ebensowenig wie in Rußland oder Amerika zu erwarten.

Im Übrigen ist zu erwägen, daß den Gemeinden und zwar sowohl in Galizien wie auch in Polen, eine gewisse, nicht geringe Summe von Verwaltungsagenden überlassen werden würde (nationale Selbstregierung), was die Regierung hindern mußte, die nationale Minderheit zu bedrängen. Ist einmal die Steuerhoheit der nationalen Gemeinschaft verfassungsrechtlich eingeräumt worden, so hat die Gemeinschaft eine starke Waffe in der Hand, die sie in schweren Stunden vor Übergriffen seitens der fremdnationalen Regierung wird doch schon schützen können.

---

3. Einzelfragen.

Man sieht, daß wir den wirtschaftlichen Angelegenheiten in der Minderheitsgemeinde eine große Bedeutung beimessen, speziell aus dem Grunde, weil wir die polnischen Verhältnisse im Auge behalten. Wie bereits erwähnt, ist das Gebiet der Wirtschaft in Polen und Galizien ein Politicum, da wird es chronische Kämpfe geben. Schon jetzt organisieren die Polen die wirtschaftlichen Institutionen auf rein nationaler Grundlage, so die industriellen Unternehmungen, und bauen speziell die vielen Kredit- und landwirtschaftlichen Genossenschaften mit Ausschaltung des „fremden Elementes“ aus. Die mit Leidenschaft propagierte Organisation des polnischen Handels bedeutet eine weitere wirtschaftliche Verdrängung. Ein wirksamer, organisierter Schutz der jüdischen wirtschaftlichen Interessen ist nur durch die jüdische Gemeinschaft möglich, welche

die nötigen Mittel aufbringen und eine soziale, werktätige Hilfe den einzelnen wirtschaftlichen Organisationen angedeihen zu lassen in der Lage sein wird. Die wirtschaftliche Gesundung der verarmten Massen kann nur durch genossenschaftlichen Zusammenschluß erfolgen, also auf jenem Gebiete, welches bisher die schwächste Seite der Juden war. Bisher waren die vielen Genossenschaften der Polen und Ruthenen im Lande für die Juden direkt unheilbringend, weil sie die jüdischen Händler, Krämer, Vermittler unmöglich machten. Gerade deswegen müssen wir uns das genossenschaftliche Prinzip aneignen und auf dem Gebiete der genossenschaftlichen Organisation Wertvolles leisten. Den Einzelnen fehlt die Kraft, der Mehrheit fehlt der Zwang. Das genossenschaftliche Prinzip dünkt uns so fortschrittlich zu sein, daß wir um dessentwillen auch in der Form reaktionär handeln können und dürfen. Wir schlagen vor: eine jede Minderheitsgemeinde organisiere obligatorisch zumindest zwei Genossenschaften: eine Verbrauchs- und eine Wohnungsgenossenschaft und schließe sie der Gemeinde an; der Verband der Genossenschaften wäre dann an den Nationalrat anzugliedern, bezw. stünde unter dessen Leitung und Kontrolle. Welche blitzschnelle und ungeheure Entwicklung eintreten müßte, ist jedermann klar. Man denke sich in Galizien allein eine halbe und in Polen eine Million Mitglieder! Wieviel Existenzen dabei leben könnten und wieviel Kapital wäre da überschüssig für die Kultur und Wohlfahrtsinstitutionen! *) Durch die Einführung der Wohnungsgenossenschaften wäre die Wohnungsnot, das Wohnungselend der Ghettoexistenzen behoben, während wiederum ein großer Kreis von Personen dabei wirtschaftlich existieren könnte. An die Gemeinde wären ferner die Institutionen der sozialen Fürsorge anzuschließen, die vielen und verschiedenen, die der lange Krieg hervorgebracht und die lange noch bleiben müssen. So müßten die Küchen für Massenausspeisung angelehnt werden und so manches andere. Mit

---

*) Ich verkenne dabei nicht die daraus zu gewärtigende Erscheinung, daß durch die Einführung von Konsumgenossenschaften viele jüdische Händler, Krämer ihre Beschäftigung verlieren werden. Einen Teil dieser Existenzen werden wohl die Konsumanstalten gebrauchen können, die übrigen müssen eben im Interesse der Gesundung des wirtschaftlichen Körpers anderen produktiven Berufen zugeführt werden.

einem Wort, ein großes Stück G e m e i n d e s o z i a l i s m u s möchten wir von den Gemeinden durchgeführt wissen.

Nicht zuletzt kommen die spezifischen Fragen der jüdischen sozial-wirtschaftlichen Struktur, welche unmöglich die allgemeine politische Gemeinde auf sich nehmen wird: so die Fragen der jüdischen Handwerker, ferner der jüdischen Auswanderung.

Daß die Schul-, Sprachenfragen in den Wirkungskreis der nationalen Minderheitsgemeinde gehören, ist ja unbestritten. Aber ist die jüdische Schule bloß eine kulturelle Errungenschaft? Sie ist vorderhand eine w i r t s c h a f t l i c h e Position, die wir erobern müssen. Die jüdische Schule ist übrigens eine Notwendigkeit, ebenso wie die teilweise Einführung der jüdischen Sprache bei Verwaltungsämtern und in Gerichten. Aus w i r t s c h a f t l i c h e n Gründen ist die Schule eine Notwendigkeit, denn eine völlige wirtschaftliche Assimilation der jüdischen Massen will trotz der Theorien n i c h t eintreten, vielmehr ist das Gegenteil eingetreten, so daß die jüdischen arbeitenden Massen schon mit der jüdischen Sprache auskommen. Eine zweite Sprache, die der nationalen Mehrheit, verstehen sie recht oder schlecht, um im wirtschaftlichen Leben auszukommen, hingegen reicht die Kenntnis der Landessprache absolut nicht aus, um sich in Amt und Gericht verständlich zu machen. Da ist es ein Gebot der Notwendigkeit, daß im Gerichte und im Amt, wo die Juden als Parteien auftreten, sie verstanden werden, und zwar um die Sache nicht zu verwickeln, zunächst in Strafgerichten, wo die Verantwortung des Angeklagten gänzlich und gut verstanden werden muß, damit er nicht Schaden erleide, ebenso dort, wo der Jude vor einem Forum auftritt, wo eine Parteienvertretung nicht zulässig ist, z. B. bei Gewerbegerichten in Galizien. Diesem Übel wäre durch Anstellung einer entsprechenden Zahl jüdischer Richter und Verwaltungsbeamten, die die jüdische Sprache in Wort und Schrift beherrschen, zu steuern. Daß wir einen nationalen Status der Beamten zu verlangen das Recht haben, wird wohl kaum jemand bestreiten können oder wollen, weil wir dies nicht aus nationalistischen Gründen tun, um „den Jargon“ amts- und gerichtsfähig zu machen, sondern weil wir einem gewiß vorhandenen Bedürfnisse das Wort reden. Wer das polnische Radebrechen der jüdischen Krämer, Handwerker, Vermittler, Arbeiter verschiedener Art in Gerichten hört, wer selbst fest-

stellen konnte, zu welchen Konsequenzen die schlechte Verantwortung des mittellosen jüdischen Angeklagten führte, wird diese Forderung als zweckmäßige und gerechte finden. Die polnischen Richter wollen kein jüdisches Wort hören und wieviel Schaden ein schlecht gebrauchtes Wort bei der Parteieinvernahme anrichten kann, vermag nur ein Jurist zu beurteilen. Man denke sich den subtilsten Fall, der jedoch im Gerichte häufig genug vorkommt: es handelt sich um die Feststellung des Willens der vertragschließenden Parteien und als einziger Beweis ist die Einvernahme der Parteien vorhanden. Da muß ja die sich schlecht ausdrückende Partei von vornherein verlieren, weil auch die Vertretung durch den Advokaten ihr nicht nützen kann. Das Radebrechen wird zum Unheil. Wir verlangen zunächst lediglich das Bescheidenste, daß nämlich die Gerichte und Ämter, die ihren Sitz in Gemeinden haben, wo auch eine jüdische nationale Minderheitsgemeinde organisiert ist, mit einer entsprechenden Zahl von jüdischen Richtern und Beamten besetzt sein sollen, die die jüdische Sprache beherrschen. Hingegen ist die Einführung von Dolmetschen der jüdischen Sprache in den Ämtern und Gerichten nicht zweckentsprechend dort, wo jüdische Minderheitsgemeinden organisiert sind, weil die Übersetzer nicht das wiedergeben können, was die Parteien sagen, und es sich in der Hauptsache darum handelt, daß der Richter jedes Wort des Angeklagten und Beklagten verstehe und nicht die Frische der simplen Rede durch die Übersetzung verliere. Wo keine Minderheitsgemeinden da sind, sind auch die Dolmetsche nicht nötig, weil sich dort die wenigen Juden in der Landessprache gewiß gut verständigen können.*) Natürlich anerkennen wir, daß die offizielle Sprache der Gerichte und Verwaltungsämter die der nationalen Mehrheit ist. Sonst ist der uneingeschränkte Gebrauch der eigenen Muttersprache in Wort, Schrift und Presse, ebenso der Schulunterricht in ihr durch Veranstaltung öffentlichen Unterrichtes durch die Minderheitsgemeinde, ausschließlich Recht der jüdischen Nationsgenossen, ebenso wie

*) Georg Gothein (Das selbständige Polen als Nationalitätenstaat, S. 37 ff.) verlangt, daß man in Polen die Reichs- und die landesübliche Sprache unterscheide. Sprache der Behörden soll ebenso die Reichs- wie die landesüblichen Sprachen sein; so z. B. sollen die Beamten in Petrikau, Kalisch, Lublin etc., auch jüdisch verkehren.

anderer nationaler Gemeinschaften. Worin unterscheiden sich, mit Ausnahme geschlossener Siedlungsweise, z. B. die Rumänen oder Slovenen von den Juden? Sowohl die Rumänen wie die Slovenen sind an Zahl geringer, wirtschaftlich bedeutend schwächer, weniger steuerkräftig, sie sind kultur- und intelligenzarm, und doch fällt es niemanden ein, das Recht auf freie wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung dieser Nationen durch irgendwelche Maßnahmen unterbinden zu wollen, davon gar nicht zu reden, daß man ihre Forderungen nicht anerkenne.

Jüdische Schulen sind ebenso notwendig, wie die wenigen Schulen der Rumänen in der Bukowina, weil sich die jüdischen Massen nicht nur verständigen wollen, sondern auch Kulturgüter genießen müssen. Das Vorhandensein der größeren jüdischen Zentren, sowohl in dem jetzt für die Juden freien Osteuropa, in England und Amerika, macht die jüdische Sprache zu einem wichtigen Faktor: der Jude kann mit der jüdischen Sprache sowohl in der Heimat, als auch auswärts, ganz gut auskommen, während ihm die Kenntnis der slavischen Landessprache daheim wohl nützt, aber auswärts gänzlich unnötig ist. Die jüdische Schule wird dem Juden auch die Kenntnis der Landessprache vermitteln, um ihn für den wirtschaftlichen Konkurrenzkampf besser vorzubereiten; der Jude wird also die Sprache der Umwelt erlernen, sonst alle Disziplinen in der eigenen Sprache lernen und die Schätze der eigenen Kultur dafür genießen, wozu in der fremdnationalen Schule kein Platz ist. Wir treten gegen die Entfremdungsversuche auf, wollen jedoch keinen Ghettogeist, sondern die Anerkennung unseres Selbstbestimmungsrechtes in den Schulen und das Recht der freien Pflege unserer nationalen Eigenart. Keine gewaltsame Entsprachlichung, keine Entnationalisierung, keine Wegschulung! Für den wirtschaftlichen Zweck ist das genügend, für den nationalen erforderlich und zweckdienlich.

Dabei ist hervorzuheben, daß wir mit den vielen Schulen, wie erwähnt, wirtschaftliche Arbeit leisten, weil für die vielen jüdischen Lehrer einen Abfluß haben, somit einen Abfluß für unsere Massenintelligenz überhaupt. Wie sehr die jüdische Lehrerschaft verdrängt wurde, beweist die Statistik. Im Jahre 1900 gab es in ganz Österreich in sämtlichen Volksschulen zusammen 511 jüdische Lehrer (d. i. 0.97 %) auf 127.370 jüdische Schulkinder; in Galizien, wo doch zu jener Zeit 811.000 Juden wohnten, gab es nicht mehr als 1.41 % auf 78.466 jüdische Schul-

kinder (13.98 % aller Schulkinder in Galizien). Für diese 14 % aller Schulkinder in Galizien hat die Regierung nicht eine Schule gebaut, sie hat nicht einmal eine entsprechende Zahl jüdischer Lehrer und Lehrerinnen angestellt, obwohl es mehrere Städte und Städtchen mit absoluter jüdischer Majorität gab. Erst Baron Hirsch gründete in Galizien eine ganze Reihe von Schulen, hauptsächlich in den Orten, wo es eine vorwiegende jüdische Bevölkerung gab. Von 1891—1905 wurden von der Baron Hirsch'schen Stiftung insgesamt 48 Volksschulen gegründet, die von nahezu 8000 Schülern besucht waren, also von 10 % aller jüdischen Schulkinder. Schließlich besuchten 1902—1903 in Galizien nahezu 8000 Kinder die Cheders.

In Polen gab es, nach den Ergebnissen der Untersuchung der „Jca" (Jewish Colonisation-Association) im Jahre 1904 *) in 159 Städten mit einer jüdischen Bevölkerung von 415.846, insgesamt beinahe 60.000 Kinder im Schulalter. In 1810 Privatchedarims gab es 27.075 Schüler, in 70 Talmud-Thoraschulen 2604.

Die jüdischen Schulen werden dem Interesse der breitesten Schichten, vornehmlich jedoch dem der Arbeiterklasse dienen, die nicht die Möglichkeit hat, sich ganz der religiösen Erziehung der Chedarim und Talmud Thoras zu widmen, noch auch die bestehenden fremdnationalen Schulen zu besuchen, weil sie für die verarmten Proletarierkinder aus den jüdischen Stadtteilen eine Qual bedeuten. Man muß speziell den Nachkommen des fünften Standes helfen und dort anknüpfen, wo das jüdische Haus aufgehört hat geistige Nahrung zu geben. Daß die Cheders und Talmud Thoraschulen nicht ausreichen, steht fest, sie sind Anstalten derjenigen jüdischen Schicht, die blind den Karren der polnischen Macht schleppt und am lautesten für die polnische Assimilation eintritt (ohne auch manchmal ein polnisches Wort zu verstehen). Die finstersten Orthodoxen Galiziens mitsamt den fanatischen Anhängern der Rabbis und der Zaddikim bilden sozusagen die albanische Garde der polnischen Paschas. Vor der Konskription des Jahres 1910 hat der Belzer Rabbi, eine Karyatyde der polnischen Reaktion, als treuer Diener seines Herrn (des damaligen Statthalters Bobrzynski) einen Aufruf gegen das Jüdische erlassen! Die jüdische Schule soll für das

*) Zitiert nach Kaplun-Kogan: Die jüdische Sprach- und Kulturgemeinschaft in Polen. Wien—Berlin, 1917, S. 13.

aufstrebende jüdische werktätige Volk im Kampfe mit den finsteren Mächten im eigenen Lager einen wichtigen, wenn nicht den wichtigsten Stützpunkt bilden. In der Tat verstehen die Vertreter der jüdischen Arbeiter die Bedeutung der jüdischen Schule richtig einschätzen, und es ist interessant und geradezu erfreulich, daß schon im Herbst 1915, wenige Monate nach der Eroberung Warschaus, die Vorstände sämtlicher jüdischer Arbeitervereine eine Entschließung angenommen haben, in welcher eine nationale, unentgeltliche Volksschule mit jüdischer Unterrichtssprache verlangt wurde. Über die Cheders spricht sich die Entschließung dahin aus, daß sie „nach ihrem Inhalte und Geist in einem scharfen, unaufhebbaren Widerspruch mit den Bedürfnissen des modernen, gesellschaftlichen Lebens und den elementaren Forderungen einer nationalen Pädagogik sich befinden, daß sie zur Erfüllung rein religiöser Aufgaben bestimmt, den Interessen der Volksbildung nicht dienen."

Die deutsche Okkupationsbehörde in Polen hat zunächt eine Verfügung getroffen, daß die städtische Verwaltung jüdische Schulen „mit der Unterrichtssprache im Jargon, folglich im deutschen Dialekt" eröffnet werden, mit der Motivierung (vgl. die Verfügung des Warschauer Polizeipräsidiums vom 14. Dezember 1915): Diese Verfügung sei unumgänglich nötig, da die Muttersprache der Mehrheit „der Jargon" ist. (Neun Monate später heißt es in der Verordnung des Lodzer Polizeipräsidiums nicht mehr „Jargon", sondern „jiddische" Sprache.) Woraus zu ersehen ist, daß der ganz nüchternen deutschen Okkupationsbehörde die jüdischen Forderungen bezüglich des eigenen jüdischen Schulwerkes keine Schrullen, sondern tief begründet sind. Wie konnten denn die objektiv denkenden Okkupanten anderer Meinung sein und die nationalen Forderungen als Träume von Fanatikern ansehen, wenn sie das jüdische Schaffen eines besseren belehrt hat! Schon ein Blick auf die wachsende jüdische Presse beweist hinlänglich, daß die jüdische Sprache keine Eintagsfliege ist. Die Polen haben sich bisher nicht einmal die Mühe genommen, die Grundlagen des jüdischen nationalen Seins ernstlich zu studieren. Selbst die flüchtigste Kenntnis der jüdischen Sprache kommt bei Polen fast überhaupt nicht vor, wohingegen die deutschen Behörden sich redlich (zu Beginn!) bemühten, den berechtigten jüdischen Forderungen nachzukommen. Der deutsche

Generalgouverneur hat auch anläßlich der Berufung des Landesschulrates, der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß das Schulwesen auf Grund der nationalen Sprache und Kultur sich entwickeln muß, natürlich auch bei den nationalen Minderheiten.

Im Interesse des werktätigen Volkes liegt es, in der eigenen Muttersprache die Elemente der Bildung und der Kultur zu empfangen, um halbwegs gerüstet den harten Kampf ums Dasein aufzunehmen. Diesen kann weder die fremdnationale, weltliche, noch eigene religiöse Schule erleichtern. Hingegen ist der Standpunkt des jüdischen Bürgertums ein schwankender und inkonsequenter bis zur letzten Stunde geblieben und dies beweist nicht zuletzt auch die jüngste Tagung der zionistischen Partei in Polen im November 1917. Da hat der Kampf um Jüdisch und Hebräisch getobt,*) und schließlich wurde eine Entschließung angenommen, die nichts weniger als präzis und klar ist. Verlangt wird die hebräische Unterrichtssprache und die jüdische Hilfssprache in den Schulen, die dem zionistischen Kuratorium unterstehen; ferner, daß das jüdische Schulwesen „dem jüdischen Volke selbst und seinen gewählten Vertretern übergeben werden soll. Diese Schulen sollen auf Grund der freien Entwicklung der nationalen Kräfte des jüdischen Volkes aufgebaut werden.“ Wenn da das jüdische Volk selbst — mag es nun direkt oder im Wege einer allgemeinen Befragung — entscheiden sollte, darf man doch in Erwägung der Nüchternheit der Gesamtheit zuversichtlich annehmen, daß die jüdische Schule eben eine jüdische sein wird und nicht eine hebräische; erst eine freie Entwicklung „der nationalen Kräfte“ kann uns den Weg zur hebräischen Schule bahnen, dies ist eben Sache der Entwicklung. Aber von einer Partei, die das ganze Bürgertum, namentlich auch das Kleinbürgertum umfassen will, darf man ein nüchternes und reales Programm verlangen. Verschwommenheit und Halbheit sind gefährlicher, denn Reaktion selbst, die so sehr perhorresziert wird. Zunächst handelt es sich um die eigene Schule, das heißt, daß die jüdischen Kinder zunächst unsere Schule besuchen sollen, ferner ist der Nach-

*) Die Debatte war nicht uninteressant, weil sie ernst war. Charakteristisch ist, daß auch ein Rabbiner für die jüdische Sprache warme Worte hatte und die extremen Hebräisten vor Übertreibungen gewarnt hat. Er meinte, der Weg zu Hebräisch führe nicht durch fremde Sprachen, sondern nur über Jüdisch. Ein anderer Redner meinte, es handle sich nicht darum, das Polnische aus der jüdischen Schule zu verdrängen.

druck auf Schule zu legen, d. h. daß sie vom pädagogischen Standpunkte zweckentsprechend sei. Dies kann nur geschehen, wenn der Elementarunterricht in der von Kindern verstandenen und gebrauchten Sprache erteilt wird. Es muß also die nationale Vorbereitung erfolgen; Hebräisch ist ein zu weites Ziel, wenn es auch sicher nur durch die jüdische Sprache erreicht werden kann. Denn wenn die hebräische Volksschule aus Gründen wirtschaftlicher Natur, mitunter kontranational wirken kann, indem die Kinder lieber eine polnische Schule besuchen werden, als die für sie weltfremde hebräische, so wird — unseres Dafürhaltens — die jüdische Schule nationalisierend wirken, weil sie jüdische Kinder der jüdischen Schule zuführen wird. Daher empfehlen wir die jüdische Schule, denn vorderhand geht es darum, die Volksbildung national zu gestalten; ist die Bevölkerung einmal national, dann mag sie erst entscheiden: Jüdisch oder Hebräisch?

Die Reform der Chedarim und Talmud Thoraschulen im modernen Geiste und deren Umwandlung in gute Volks- und Mittelschulen, ist die erste Aufgabe nationaler Kulturpolitik. Danach wären sämtliche Schulen zu zentralisieren und unter die Aufsicht der Nationalkammer zu stellen. Jüdische Mittelschulen sind ein weiterer Schritt; eine planmäßige Schulpolitik wird sie gewiß nicht aus dem Auge verlieren; das Vorhandensein einer größeren Anzahl von jüdischen Volksschulen bringt naturgemäß mit sich die Notwendigkeit der Gründung einer Anzahl von Mittelschulen. Ebenso wichtig sind die Handwerker- und Gewerbeschulen, die wir am dringendsten brauchen; wir haben auf allen Gebieten keine qualifizierten Arbeiter, weil, wie wir bereits festgestellt haben, die bestehenden Gewerbe- und Handwerkerschulen in nur verschwindendem Maße von jüdischen Schülern besucht werden. Und schließlich noch eine Bemerkung: das nationale Schulwerk muß zum größten Teil eigenes Werk sein. Von den Polen werden wir es nicht erhalten, dazu wird der tief eingewurzte nationale Imperialismus und die eingenistete Überzeugung von der Assimilation der Juden nicht zulassen.*)

*) Es ist charakteristisch festzustellen, daß z. B. Professor Buzek, gegenwärtig einer der Autoren der polnischen Verfassung, schon 14 Jahre vor der Wiedergeburt des polnischen Staates, in seiner bemerkenswerten

4. Prognose und Wirklichkeit.

Wir müssen etwas ausholen, um der sehr verbreiteten Theorie Otto Bauers zu begegnen. Bauer hat bekanntlich in seinem Buche über die „Nationalitätenfrage und Sozialdemokratie“ der nationalen Autonomie der Juden ein Kapitel mit einem Fragezeichen gewidmet. Das Kapitel, das sozusagen das Fragezeichen rechtfertigen sollte, ist genug ausführlich und strotzt von geistreichen Prognosen: sie alle beruhen auf ein „paar ungewissen Einzelbeobachtungen“, aus welchen der Prognostiker „ein System kühnster Schlüsse zieht“, um in seiner eigenen Sprache zu reden.

Bauers Argumentation ist teuflisch gescheit, darum auch teuflisch verfänglich. Der arme Leser liest und vertieft sich in diesem Gedankengestrüpp und merkt nicht, daß unterwegs eine Lichtung war und daß er aus dem Gestrüpp herauskommen konnte. Bauer unterläßt es mit viel Geschick auf die landläufige Behauptung, die Juden seien keine Nation, einzugehen; er behauptet vielmehr das Gegenteil: die Juden sind eine Nation, doch sind sie im Begriffe aufzuhören Nation zu sein. Wirtschaftliche Kräfte sind da am Werke, um die jüdische Gemeinschaft zu zerstören. Wir gehen darüber, was Bauer im allgemeinen über die jüdische Nation sagt, hinweg, weil wir uns in der Einführung darüber verbreitet haben.*)

An dieser Stelle interessieren uns lediglich die Konsequenzen, die Bauer bei der Behandlung der nationalen Autonomie für die Juden zieht. Bauer dekretiert: Erstens besteht die Sprachenfrage für die Juden nicht; zweitens sind besondere jüdische Schulen für die jüdischen Massen direkt schäd-

Schrift (Der Prozeß der Entnationalisierung im Lichte der Statistik, S. 118) hervorgehoben hat, daß die geschichtslosen Nationen nur insoferne einer eigenen Existenz wert erscheinen, als sie zur selbständigen Kulturentwicklung fähig sind. Diese Nationen müssen durch eigene Kraft bestehen und haben kein Recht von der Mehrheitsnation Hilfe zu verlangen (z. B. auf dem Gebiete des Schulwesens), erstens, weil die „herrschende Nation“, die für die Regierung im Lande verantwortlich ist, nicht einsehen kann, ob die Unterstützung zum Nachteil der verlangenden Minderheitsnation ausfallen wird und ob in der Folge der Appetit der Verlangenden steigen wird, so daß ein nationaler Antagonismus zu gewärtigen ist.

*) Vergleiche auch den ausgezeichneten Aufsatz B. Lockers: „Gesetze der nationalen Assimilation“ („Der Jude“, Heft 8, 1916).

lich. Und was bleibt da noch von der nationalen Autonomie übrig? Zur Begründung der ersten Behauptung sagt er folgende zentnerschwere Worte: „Denn da sie (die Juden) inmitten anderer Völker leben und mit ihnen in immer engeren wirtschaftlichen Verkehr treten, müssen sie die Sprache der Mehrheit wohl oder übel können. Der Jude, der mit Polen in einer Werkstätte arbeitet, von Polen kauft, oder den Polen verkauft, wird auch vor den Behörden und Gerichten in polnischer Sprache sein Recht suchen können.“ Dies die ganze Begründung und da fragt man sich, wozu denn so viel Gerede von den Rechten und dem Schutz der nationalen Minderheiten? Übrigens wünschen wir, daß Bauer das nämliche Rezept den deutschen Minderheiten im tschechischen Gebiet und vice versa anwendete. Für die hat er bald eine andere Theorie, die nämlich, daß die deutschen Minderheiten außerdem in anderen Teilen des Landes eine Mehrheit sind, infolgedessen können die Minderheiten von dort Zufluß erhalten. Im vorliegenden Falle ist dieses Argument nichts als ein dialektischer „Dreh“. Aber der im engsten wirtschaftlichen Verkehr mit der Mehrheit stehenden Minderheit kann der Zufluß nichts nützen — denn reden wir schon mit Bauer: der Deutsche, der mit dem Tschechen in einer Werkstätte arbeitet, vom Tschechen kauft und ihm verkauft, wird auch vor den Behörden und Gerichten in tschechischer Sprache sein Recht suchen können, denn wenn sie mit den Tschechen in immer engeren Verkehr treten, müssen sie die Sprache der Mehrheit wohl oder übel können. Wozu denn eigentlich die nationale Autonomie? Ferner ist der Bauer'sche Satz in seiner Voraussetzung teilweise falsch: die Juden arbeiten nicht mit den Polen in einer Werkstätte (mit geringer Ausnahme der Schriftsetzer, in welcher auch die Juden meistens überwiegen) — weiters können sich die Arbeiter, Handwerker und Kleinbürger, trotzdem sie sich mit ihren Kunden verständigen (man denke sich den sprachlichen Verkehr zwischen jüdischem Händler und ruthenischem Bauer, wie wortreich er beiderseits ist!), mit dem Beamten und Richter häufig absolut nicht verständigen. Seine Beobachtungen müßte der scharfsinnig urteilende Bauer durch Erfahrung ergänzen.

Das jüdische Schulwesen hinwiederum ist nach Bauer gar nicht nötig, sogar hinderlich, weil die Absonderung der jüdischen Kinder dem wirtschaftlichen Interesse der jüdischen

Arbeiter, die Freizügigkeit brauchen, widerstreitet. Die jüdischen Arbeiter werden sich im Lande zerstreuen oder außerhalb des Landes, sie werden sich auf die verschiedenen Produktionszweige verteilen, sie müssen sich also der Kultur der Nationen anpassen, in deren Mitte sie ihren Unterhalt suchen werden. Aus dem jüdischen Arbeiter muß ein wirklicher moderner Arbeiter werden, dies sei eine Frage ihrer Erziehung. Ist ihnen dies gelungen (nämlich diese Erziehung: der Verlust des Tones der eigenen Sprache, die Eigenart seiner Gebärden, seiner Kleidung, seiner Sitten), so verspricht ihm Bauer, daß er aufhören wird, Jude zu sein.

Welch schwindlige Argumentation, die in der Welt der Gedankenkonstruktionen weilt und nicht in der Welt der Wirklichkeit! Die Entwicklung, wie sie Bauer schildert, ist bei den gleichen Voraussetzungen wie bei anderen Nationen theoretisch vielleicht einwandfrei. Aber kann man in der Sozialwissenschaft allgemein geltende Gesetze aufstellen, die überall die gleiche Wirkung haben? Die Argumentation Bauers ist auf falschen tatsächlichen Prämissen aufgebaut: Erstens dringt der jüdische Arbeiter nicht in sämtlichen Produktionszweigen ein, umgekehrt, er wird von dort zurückgedrängt, denn die sogenannte autochtone Arbeiterschaft okkupiert sämtliche Stellen der höheren Produktion. Dies eine statistisch belegte Tatsache; viel zu zitieren müssen wir uns versagen. Eine Erziehung zum „modernen" Arbeiter ist in Galizien und in Polen nicht möglich, weil die Länder noch schwach industrialisiert sind und nur eigene Kräfte anstellen. Bliebe das Ausland! Wozu sollen die jüdischen Arbeiter im ukrainischen Teile Galiziens ukrainisch, im polnischen Teile polnisch lernen, wenn sie dann auswandern und sich in anderen Ländern ihren Unterhalt suchen werden, in den westlichen Provinzen Österreichs, in England, Amerika, jetzt nach dem Kriege eventuell auch in Rußland? Werden ihm diese slavischen Sprachen eher die Freizügigkeit erleichtern als die eigene Muttersprache, in der er sich überall mit seinen Nationsgenossen verständigen kann? Bauers Satz ist für Galizien und Polen einfach bei den Haaren herbeigezogen, denn in industriell rückständigen Ländern die Sprache der nationalen Mehrheit lernen zu müssen, bedeutet einen Luxus, den sich die Arbeiter nicht gönnen können. Aber auch in den industriereichen Gegenden Englands und Amerikas finden die jüdischen Arbeiter nur schwer Aufnahme, die Juden müssen durch wirtschaftlichen

Zusammenschluß, namentlich nach dem Kriege, die wirtschaftlichen Gefahren wenigstens teilweise besiegen. Bei dem Wiederaufbau des Landes muß eine Berufsumschichtung und eine Änderung der Siedlungsweise versucht werden; diese könnte die wirtschaftliche Lage der jüdischen Massen bessern. Dazu wird die jüdische Sprache ausreichend sein, zumal die Kultur als solche doch auch letzten Endes Wirtschaft ist: die vielen Schulen und Kulturanstalten sind gleichzeitig wirtschaftliche Positionen.

Bauer sagt dann offen, daß er wohl für die deutsche und auch tschechische Minderheiten Rechte verlangt, nicht aber für die jüdische, weil die Juden die Fähigkeit zum internationalen Klassenkampf verlieren könnten; durch die Pflege der jüdischen Sprache büßen die Juden diese Kampffähigkeit ein. Indes gilt es den zerrütteten jüdischen Organismus wirtschaftlich zu heben, zu stärken; das weitere wird sich ergeben. Damit die von Bauer gewünschte Erziehung eintrete, müssen die jüdischen Arbeiter eben eine professionelle Bildung genießen, zunächst aber die Volksschulen besuchen, sodann eigene Fachschulen (andere besuchen sie sehr schwach, wie die Statistik zeigt) und sodann muß die jüdische Gemeinschaft für sie Arbeitsmöglichkeiten suchen. Der internationale Sozialismus hat leider bisher nichts für die jüdische Freizügigkeit geleistet. (Die Gewerkschaften und Anti Alien Bills in Amerika taten ja das Gegenteil!) Und wenn es der intensivsten Arbeit der jüdischen Organisationen nach dem Kriege gelingen wird, die jüdischen Massen teilweise zur Landwirtschaft zu erziehen und nicht zu modernen Industriearbeitern, wie es Bauer wünscht, wenn dann teilweise eine gesundere produktive Berufsschichtung eintreten wird, soll uns Bauer verzeihen, daß wir nicht im Sinne der Theorie gehandelt haben.

---

5. Die Stellung der jüdischen Parteien zur Frage der nationalen Autonomie.

Bis zur letzten Zeit herrschte — wie bereits erwähnt — im jüdischen Lager keine volle Klarheit über die aufzustellenden nationalen Postulate. So heißt es in der Proklamation des

„Bundes“ vom Jänner 1915: „Wir verlangen die völlige Demokratisierung aller Formen der gesellschaftlichen und politischen Ordnung in Polen, unabhängig von seinen möglichen Grenzen und der völkerrechtlichen Lage und die kulturell-nationale Autonomie, als eine unerläßliche Bürgschaft nationaler Rechte *) des jüdischen Volkes, sowie jeder nationalen Minderheit.“ Die Sozialisten-Territorialisten sahen bei den Juden überhaupt keine Voraussetzungen für eine nationale Autonomie, sie sahen die jüdische Autonomie nur in der Schulfrage.**)

Hingegen haben die sogenannten Sejmisten (Anhänger eines jüdischen Sejm) viel zur Verbreitung des Systems der nationalen Autonomie beigetragen, sie haben auch Wertvolles auf dem Gebiete der Theorie geleistet, so z. B. der unlängst verstorbene Ratner. Laut der sejmistischen Theorie bildet die jüdische Gemeinde die Grundlage der jüdischen Autonomie. Das höchste Organ des autonomen Volkes bildet der jüdische Sejm, als der einzige offizielle Vertreter in allen Angelegenheiten, welche einen nationalen Charakter tragen. In den Wirkungskreis des jüdischen Sejm's gehört: 1. die Organisierung der Volksbildung (Volks-, Mittelschulen und Universitäten); 2. die Gründung von jüdischen Kulturinstitutionen (Theater, Museen, Bibliotheken); 3. die Organisierung der professionellen Bildung; 4. die Volkshygiene; 5. die Arbeitshilfe (Kassen etc.); 6. die Erziehung zu landwirtschaftlichen Arbeiten; 7. Organisierung der statistischen Erhebungen; 8. die jüdischen Emigrationsfragen.

In der Eröffnungssitzung des Warschauer Stadtrates am 25. Juli 1916 gab der Vertreter des sozialistischen Blocks im Stadtrat (die P. P. S. und der „Bund“) die Erklärung ab, daß für die Juden — im Namen der jüdischen Arbeiterklasse eine jüdische kulturell-nationale Autonomie und Schulen mit jüdischer Unterrichtssprache verlangt werden.

Die jüdische „Volksgruppe“ gab in derselben Eröffnungs-

*) Auch auf den ersten öffentlichen Konferenzen des „Bundes“ in Petersburg, im April 1917 wurde die „national-kulturelle Autonomie“ als politische Tageslosung aufgestellt.

**) So Maxim. Anin in „Probleme der jüdischen Arbeiterbewegung“ (Sozial. Monatshefte, S. 234, 1909) und in „Nationalitätenfrage der Gegenwart“ (Riga 1910).

sitzung eine Erklärung ab, in der unter anderem verlangt wird: „Den allgemeinen Schulzwang einzuführen, wobei die entsprechenden Summen für die Bedürfnisse der jüdischen Schulen mit jüdischer Unterrichtssprache einem jüdischen Schulrat, der die jüdischen Schulen verwaltet, zur Verfügung zu stellen sind."

Auch die Zionisten verlangten im Wahlaufrufe von den Wahlen zum Stadtrat in Warschau national-kulturelle Autonomie, eine volle Befriedigung der jüdischen kulturellen Interessen.

Das alles ist Halbheit, ebenso die Entschließung der österreichischen Zionisten vom Juni 1916, in welcher für die Juden Polens „die Schulautonomie, das Recht ihre Schulen einzurichten und zu leiten" verlangt wird. Wer verbietet es ihnen, es jetzt zu tun? Die österreichischen Zionisten hatten sich eigentlich offiziell nicht für die nationale Autonomie erklärt. Der der Krakauer Konferenz im Juli 1906 vorgelegte Entwurf enthielt zwar diese Forderung, doch der Entwurf wurde nicht zum Programm erhoben. In dem sogenannten Krakauer Programm heißt es: „Die ungleichmäßige Verteilung der einzelnen Nationen in den Kronländern Österreichs und die daraus resultierende Vergewaltigung nationaler Minderheiten erfordern im Interesse des für das Staatswohl unerläßlichen nationalen Friedens, eine volle nationale Autonomie der einzelnen Völker auf der Grundlage lokaler demokratischer Selbstverwaltung, ohne Rücksicht auf die territoriale Verteilung. Eine über den Völkern stehende zentrale Gewalt hat die Aufgabe, diese nationale Autonomie mit den gesamtstaatlichen Interessen in Einklang zu bringen." Dies ist auch das Programm des jüdischen Nationalvereines in Wien.

Die österreichischen Poale Zion haben im Jahre 1912 Leitsätze der nationalen Autonomie angenommen, die wir bereits teilweise angeführt haben. Wir halten die Erklärung des poale-zionistischen Vertreters (Holenderski) im Lodzer Stadtrat, im Mai 1917 und die Forderung der russischen Zionisten auf der 7. Petersburger Tagung für ausgezeichnete Formulierungen.

Die Erklärung Holenderski's lautet: *) „Der Arbeiter eines unterdrückten Volkes leidet am meisten unter dem nationalen Druck und bildet daher die Avantgarde im Kampfe für die

*) Jüdische Rundschau, Berlin, Nr. 22, S. 183.

nationale Befreiung. Um jede nationale Reibung zu beseitigen und die individuellen Bedürfnisse der nationalen Minoritäten zu befriedigen, müssen alle spezifisch national-kulturellen und national-wirtschaftlichen Interessen der Kompetenz der allgemeinen Staatseinrichtungen entzogen und den besonderen national-autonomen Organen zur Verwaltung übergeben werden. Die vollkommene Regulierung des jüdischen Lebens und die endgültige Aufhebung der Unterdrückung der Juden als territoriumslosen Volkes kann nur durch die jüdische Siedlung, die gegenwärtig in Palästina geschaffen wird, erreicht werden. In den Ländern aber, wo das jüdische Volk eine nationale Minderheit bildet, strebt der jüdische Arbeiter nach solchen Selbstverwaltungsformen, die dem jüdischen Volke die Möglichkeit sichern, seine nationalen Bedürfnisse zu befriedigen, d. i. nach einer nationalen Autonomie. Diese Forderung stellen wir auch in Polen auf, wo wir eine bedeutende nationale Minderheit bilden."

Endlich hat die Delegation der Poale Zion auf der Stockholmer Konferenz im August 1917 ein ausführliches Memorandum vorgelegt, in dem verlangt wird: nationale Selbstverwaltung (auf Grund des Personalprinzipes) und nationale Gleichberechtigung in Staat, Provinz und Gemeinde in den Ländern jüdischer Massensiedlung. Das Memorandum vertritt energisch den Standpunkt, daß die Festlegung und Abgrenzung der Rechte der nationalen Autonomie in den Nationalitätenstaaten nicht diesen Staaten selbst, sondern der Friedenskonferenz zu überlassen wäre.*) Die Rechte der nationalen Minderheiten, darunter natürlich auch der Juden, sollen international in dem Friedensvertrage gewährleistet werden. Diese Forderung bezieht sich vornehmlich auf Österreich-Ungarn und Rußland, ferner auf die neu zu errichtenden nationalen Selbstverwaltungsgebiete und Staaten Ukraina, Polen, Litauen u. a. Das holländisch-skandinavische Komitee hat in der von ihm erlassenen Proklamation diese Forderungen aufgenommen. Dort ist auch von einer internationalen Lösung der Judenfrage die Rede.

Auch das Programm der russischen Zionisten, angenommen auf der letzten Petersburger Tagung 1917, ist fast in allen

*) Diesen Standpunkt vertrat die russische Delegation bei den Friedensverhandlungen in Brest-Litowsk, am 26. September 1917.

Punkten auf denselben Prinzipien aufgebaut, die wir auseinandergesetzt haben.*)

Auch dieses Programm gründet sich auf die Autonomie der bestehenden Gemeinden, die allerdings in eine „alljüdische Gemeinde“ umgewandelt werden soll. Diese Forderung, die wir seit 1908 unablässig propagieren, findet nunmehr großen Anhang. In Wirklichkeit halten wir die jüdische Gemeinde für unseren verborgenen, rätselhaften Schatz, den die vielen Feinde nicht zu vernichten und uns nicht zu rauben vermochten. Dorthin ziehen wir uns zurück, ohne Scheu und Furcht, daß wir ins Ghetto zurückkehren. Die jüdische Gemeinde wird die ideale Form der nationalen Autonomie, soweit sie in der Diaspora möglich ist, bilden, kein Fremdnationaler dringt in sie ein. Sie ist die harmonische Verbindung der beiden Organisationsprinzipien, des Territorial- und Personalitätsprinzipes.**)

---

*) Das Studium dieses Programmes ist ungemein wichtig und es wird dringend empfohlen. Das ganze Programm ist in Nr. 32, ex 1917, der Jüdischen Rundschau, Berlin, veröffentlicht.

**) Professor Franz Oppenheimer (Neue Jüdische Monatshefte, Nr. 12 von 1917, S. 354 ff.) bedauert daß ich die Selbstverwaltung in die Hand der jüdischen Kultusgemeinden legen will. Er sagt: „Denn die Juden als Religionsgemeinschaft und die Juden als Sprach- und Kultusgemeinschaft fallen auch in Galizien und in Polen nicht zusammen. Wer die Kultusangelegenheiten in die Hände der Religionsgemeinden legt, muß die Gefahr in Kauf nehmen, die polnisch assimilierten Juden zu vergewaltigen und im schlimmsten Fall aus der Religionsgemeinde herauszudrängen. Die theoretisch richtige Lösung ist offenbar die, neben den religiösen Korporationen, die Juden aller sprachlichen und kulturellen Zugehörigkeit umfassen, nationale „Volksuniversitäten“ zu errichten, die sich nur aus den Bekennern des jüdischen Sprachtums zusammensetzen.“ Nach dem, was wir ausgeführt haben, glauben wir, daß Oppenheimer seinen Einwand nicht mehr aufrechterhalten wird. Die bestehende Gemeinde ist uns ein vorhandenes Verfassungselement, sie wird in eine nationale Gemeinde umgewandelt. Im übrigen sehen wir nicht, welcher lokalen Stelle Oppenheimer die vielen Kultur- und Sprachaufgaben zur Erledigung überweisen will. Eine nationale Autonomie darf doch nicht in der Luft hängen.

Leitsätze, betreffend das Recht und den Schutz der jüdischen Minderheit.

I.

1. Die ein Land bewohnenden Juden konstituieren sich als die Angehörigen der jüdischen Nationsgemeinschaft auf Grund des Verfassungsrechtes zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit Repräsentations- und Steuerhoheit. Dieser Körperschaft wird durch die Verfassung die Vertretungs- und Steuerhoheit in dem gesetzlich zu fixierenden Ausmaße gewährleistet. Die Rechte der nationalen Minderheit — insbesondere das Sprachrecht — werden in der Verfassung umschrieben, gewährleistet und als unabänderlich erklärt.

2. Die Mitgliedschaft dieser Nationsgemeinschaft bilden alle Staatsbürger beiderlei Geschlechtes, die bisher auf Grund ihrer „Konfession" Angehörige der im Rahmen der allgemeinen Staatsgesetze bestehenden sogenannten „Kultusgemeinden" sind. Den großjährigen Mitgliedern der jüdischen Gemeinschaft, ferner den Eltern und den rechtlichen Vertretern der Minderjährigen steht es frei, durch eine rechtsverbindliche Erklärung den Austritt aus der Gemeinschaft zu jeder Zeit anzumelden und in eine andere nationale Gemeinschaft einzutreten.

Die Listen der bisher bestehenden „Kultusgemeinden", bezw. die Verzeichnisse des Bevölkerungsstandes bei den Matrikenämtern, geben in ihrer Gesamtheit die jüdische nationale Matrik, welche die Grundlage der eventuell anzulegenden besonderen nationalen Wahl- etc. -Listen bildet.

3. Die Nationsgemeinschaft gliedert sich in nationale Gemeinden — gebietsrechtlich Minderheitsgemeinden — und in nationale Kreise. Die bisher bestandenen jüdischen Gemeinden („israelitische Kultusgemeinden" in Österreich und jüdische Gemeinden in Polen) werden als nationale Gemeinden anerkannt und ihnen Rechte und Pflichten der zu organisierenden nationalen Minderheitsgemeinden, als Lokalstellen der nationalen Selbstregierung eingeräumt.

Neue jüdische Gemeinden können an Orten, wo sie bisher nicht bestanden haben, konstituiert werden, falls dort die

jüdischen Einwohner den fünften Teil der Ortsbevölkerung ausmachen.

4. In den Wirkungskreis der Gemeinden mit eigenem Gemeinderat gehört die Erledigung der gesamten nationalen (kulturellen und speziellen wirtschaftlichen) Angelegenheiten. Dazu gehört: a) das Schul-, Bildungs- und Erziehungswesen; b) das Genossenschaftswesen; c) die Wohlfahrtspflege; d) der Auswanderungsschutz und e) die Volkshygiene. Die konfessionellenn Angelegenheiten werden aus der Kompetenz der Gemeinde ausgeschieden.

Anmerkung: Die jüdischen religiösen Angelegenheiten werden dem Rabbinat zugewiesen, unter dessen Aufsicht lediglich die rein religiösen Anstalten stehen (Synagogen, Friedhöfe und religiöse Schulen). Das Rabbinat untersteht der Sektion für die religiösen Angelegenheiten beim Nationalrat und hat keinerlei Einfluß auf die Agenden der Gemeinde.

5. Der Kreisrat, als Organ des Kreises, vertritt die Gemeinschaft nach außen, sorgt für die gemeinsamen Angelegenheiten der Gemeinschaft des Kreises, namentlich für die Gründung von Institutionen auf dem Gebiete des Schul- und Genossenschaftswesens, welche die einzelnen Gemeinden aus eigenen Mitteln nicht bestreiten können; zu diesem Behufe kann der Kreisrat die Gemeinschaft besteuern.

6. An der Spitze der Nationsgemeinschaft steht die Nationalkammer, die auf Grund des allgemeinen etc. Stimmrechtes mit Verhältniswahl gewählt wird.

Die Nationalkammer vertritt die Nationsgemeinschaft nach außen durch ihr Vollzugsorgan, den Nationalrat; sie beschließt die Grundsätze der Besteuerung, der Erziehung, die Richtlinien der Volksbildung und der wirtschaftlichen Tätigkeit. Sie verwaltet und überwacht in höchster Instanz das gesamte Schul-, Bildungs- und Erziehungswesen; ferner das Genossenschaftswesen und die Institutionen der Wohlfahrtspflege.

Die Einkünfte der Nationsgemeinschaft setzen sich aus den Einnahmen der vom Staate der Nation zugewiesenen Steuerkategorie nach den Grundsätzen der Progression zusammen, wobei die Ausschreibung und Einnahmen der Steuern samt geringem perzentuell festzustellenden Zuschlag den Organen der Gemeinschaft zugewiesen ist.

Die Nationalkammer erfüllt schließlich die Aufgaben sozialer Fürsorge, die durch die staatliche Gesetzgebung und Ver-

waltung nicht, oder in einem für die Angehörigen der Gemeinschaft nicht genügenden Maße besorgt werden (z. B. Regelung des Überganges zu neuen produktiven Berufen, Aufgaben der jüdischen Emigration und Kolonisation usw.). *) Das Vollzugsorgan ist der von der Nationalkammer gewählte Nationalrat.

II.

7. Die Großjährigen beider Geschlechter bilden die nationalen Wahlkörper für die Wahlen zur allgemeinen Ortsgemeinde, zur Kreisvertretung und zum allgemeinen Vertretungskörper des Staates auf Grund des allgemeinen etc. Stimmrechtes. Die Mandate werden auf Grund der Bevölkerungszahl auf die einzelnen Kreise und Gemeinden aufgeteilt.

8. In den allgemeinen Orts- und Kreisvertretungen, ferner in den sämtlichen Gerichten ist das Prinzip der nationalen Beamtung im Verhältnisse zur Bevölkerungszahl der nationalen Minderheit durchzuführen.

9. Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Organen verschiedener Nationsgemeinschaften oder denen der staatlichen Verwaltung und den Organen nationaler Selbstverwaltung wird ein Gerichtshof eingesetzt. **)

Sowohl in Polen als auch in Galizien fordern die Juden nationale Rechte: Anerkennung als besondere Nation, n a t i o n a l e s S e l b s t b e s t i m m u n g s r e c h t. Dieses wird auch von den Sozialisten aller Schattierungen verlangt. Wie die nationale Selbstbestimmung ausschauen soll, darüber muß jedoch volle Klarheit herrschen, die bis zur Stunde nicht eingetreten ist. Vorderhand müssen die allerprimitivsten Forderungen ausgeführt werden, denn die Juden in Polen genießen nicht einmal die Staatsbürgerrechte, in Galizien nicht die Vollberechtigung. In beiden Okkupationsgebieten Polens herrscht verschiedene Praxis; in dem österreichischen eine genug reaktionäre. Dort wird den Juden eine ähnliche Behandlung zuteil, wie in dem v o r revolutionären Rußland, was in gegen-

*) Dieser Absatz ist aus dem Vorentwurfe eines Gesetzes der nationalen Selbstverwaltung, den das Verbandsbureau der jüdisch-sozialistischen Arbeiterpartei Poale Zion im Haag der Konferenz der sozialistischen Neutralen im Juli 1916 vorgelegt hat — übernommen.

**) Wie Punkt 6.

wärtiger Zeit wie ein schrecklicher politischer Anachronismus vorkommt. Man denke an die Reiseverbote, die speziell die jüdische Bevölkerung treffen (genau wie in dem von den Russen okkupierten Gebiete Galiziens vor der Revolution) und andere Beschränkungen und man wird zum Schlusse kommen, daß Judenbeschränkungen eigentlich nur in Rumänien und im österreichischen Okkupationsteile Polens vorkommen! Wie das mit den schwungvollen Sätzen der Proklamation an die Juden in Polen übereinzustimmen hat, können die Vertreter der Regierung Aufschluß geben.

In dem deutschen Okkupationsteile werden die Juden wiederum in nationaler Hinsicht als die Bevölkerung zweiten Ranges behandelt, was aus der jüngst erlassenen Verordnung des Generalgouverneurs vom 1. Oktober 1917, betreffend die Übertragung der Verwaltung des Unterrichtswesens an die polnische Übergangskommission erhellt. In der bezogenen Verordnung werden lediglich die Rechte der deutschen Minderheit Polens in Bezug auf das Schulwesen geschützt, während die Ausdehnung auf die anderen nationalen Minderheiten den Verordnungen des polnischen Staates vorbehalten bleibt. Die Deutschen denken nicht an die Lösung des jüdischen Problems heranzutreten. Es wird also erst nach der Feststellung der Grenzen des Königreiches Polen und nach der Einführung einer einheitlichen polnischen staatlichen Verwaltung im ganzen Königreiche Polen die Möglichkeit vorhanden sein, die Frage der jüdischen nationalen Gleichberechtigung, sowie der politischen und nationalen Gleichstellung aufzurollen. Das nationale Existenzminimum der jüdischen Bevölkerung besteht in der Anerkennung als Nation und in der Gewährung einer proportionalen Vertretung in allen Vertretungskörperschaften. Also: eigene jüdische Wahlkörperschaften, proportionale Vertretung. Als spezielle jüdische Forderung wird weiters verlangt: Ausbau der bestehenden jüdischen Gemeinden zu wirklichen Volksgemeinden und eine Vereinigung der Gemeinden zu einem Reichsbund mit einer Nationalkammer an der Spitze. Im weiteren wird volle nationale Geltung in der Form der Gewährung nationaler Autonomie begehrt. Wie diese Autonomie auszuschauen hat, mit welchen Einschränkungen und Korrekturen sie zu verlangen ist, haben wir im vorstehenden erwogen.

Inhalt.



ÖSTERREICHISCHE ZEITUNGS- UND
DRUCKEREI-AKTIEN-GESELLSCHAFT
WIEN, III. BEZIRK, RÜDENGASSE 11


F
22.471